Münster.1932.№ 2 Theol.Diss.

Justizreformen im Kirchenstaat in den ersten Jahren der Restauration (1814—1816)

Ein Beitrag zur Geschichte der kurialen Gerichtsbehörden und der Entwicklung des kanonischen Prozeßrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der theologischen Doktorwürde
bei der Hochwürdigen Katholisch-Theologischen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Dr. jur. utr. Franz Große-Wietfeld
Priester der Diözese Münster

1 9 3 2

Druck von Ferdinand Schöningh / Paderborn

Referent: Universitätsprofessor Dr. Lux † 23. Sept. 1931.

Korreferent: Universitätsprofessor Dr. Schmidlin.

Examen rigorosum: 24. Februar 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Hochw. Kathol.-Theologischen Fakultät zu Münster gela
hier nur ein Teil der Dissertation zum Abdruck. Die Gesamtdarstellung ersch
gleichzeitig in der von der Görresgesellschaft herausgegebenen Schriftenreihe
„Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft".

Dem Andenken meines Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0041

Vorwort.

Als Pius X. im Jahre 1904 in seinem Motuproprio „Arduum sane munus" zur Kodifikation des kanonischen Rechts aufrief, stand die römische Kurie nicht zum ersten Male vor einem Kodifikationswerk. Sie hatte darin vielmehr schon eine reiche Erfahrung, denn es war noch kein Jahrhundert vergangen, seitdem Pius VII. mit seinem untrennbar mit ihm zu nennenden Staatssekretär Kardinal Consalvi die Kodifikation des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses, des Strafrechts und des Strafprozesses, des Handelsrechts und des Handelsrechtsprozesses ins Werk setzte und die bis ins Pontifikat Gregors XVI. währende Kodifikationsära im Kirchenstaat einleitete. Inwieweit nun die in den Archiven niedergelegte Erfahrung dieser Zeit den Kompilatoren des Codex Juris Canonici gedient hat, mag dahingestellt sein, aber es gibt kein einschneidendes historisches Geschehen an der römischen Kurie, das nicht wie ein Fluidum Jahrzehnte hindurch weiter fortgelebt und gewirkt hätte. Unter den Mitgliedern der Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechts waren zudem wenigstens einige, die das letzte Kodifikationswerk des Kirchenstaates, das Prozeßrecht Gregors XVI. vom Jahre 1834 zweifellos noch vor dem Jahre 1870 zu praktischem Gebrauch in der Hand gehabt hatten. Die von diesem zum Prozeßrecht des CIC führenden Entwicklungslinien gaben mir die Anregung zu der vorliegenden Studie, führten mich allerdings mit Notwendigkeit an den Anfang der Kodifikationsbewegung, das Jahr 1816, zurück.

Die Abhandlung, die ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, will der Geschichte des kanonischen Prozeßrechts im 19. Jahrhundert bis zum CIC dienen; die Verflochtenheit derselben mit dem Recht des Kirchenstaates brachte es dann mit sich, daß die Darstellung der Entwicklung in ihren Anfängen notwendigerweise zu einem Beitrag zur Rechtsgeschichte des Kirchenstaates und der kurialen Gerichtsbehörden wurde. Eine den genannten Zeitraum umfassende Gesamtdarstellung der Geschichte des kano-

nischen Prozesses konnte und wollte ich nicht bringen; die Studie will nur als erste Umbruchsarbeit gelten auf einem Gebiete, das für die wissenschaftliche Forschung noch brach liegt.

Allen, die mir bei der Arbeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben, danke ich aus vollem Herzen, vor allem meinem hochverehrten treuen Lehrer, Prof. Dr. Carl Lux, der vor kurzem, am 23. September, durch einen plötzlichen Tod in vollem Mannesalter aus unserer Mitte gerissen wurde. Seit Jahren an einer unheilbaren schleichenden Krankheit leidend, aber niemals seine Lehrtätigkeit unterbrechend, gab er seinen Hörern und Schülern ein herrliches Beispiel treuester Pflichterfüllung. Ihm, der viel und still gelitten, dem feinsinnigen Kanonisten und edlen Menschen, will ich über sein Grab hinaus stets Dankbarkeit und Treue wahren!

Der Görresgesellschaft, ihrem Präsidenten Herrn Geheimrat Dr. H. Finke, Freiburg, und den Leitern der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, besonders Herrn Geheimrat Dr. W. Laforet, Würzburg, danke ich für die Aufnahme der Studie in diese Schriftenreihe. Durch die Beihilfe der Gesellschaft konnte die Drucklegung ermöglicht werden.

Endlich danke ich den Beamten des Vatikanischen Archivs für ihre freudige Hilfsbereitschaft, vor allem dem Herrn Präfekten Msgr. Angelo Mercati für manche wertvolle Hinweise.

Münster i. W., im Oktober 1931.

Der Verfasser

Inhalt.

Seite

I. Einführung 11

II. Die Zeit von 1800—1814 19

Kardinal Consalvi und die Reform des Kirchenstaates. Die Konstitution „Post diuturnas". Laien in der Verwaltung. Einschränkung der privilegierten Gerichtsbarkeit. Vereinfachung des Prozeßgangs. Ausdehnung der Reformen auf die geistlichen Gerichte. Mißerfolg der Konstitution. Freiheit des Handels. Das Handelsgericht in Civitavecchia als erstes Kollegialgericht erster Instanz. Die Landessprache im Prozeßverfahren. Steuer- und Finanzreform. Freiheit des Handwerks. Aufhebung der Zünfte. Aufteilung der Latifundien und Siedlungswesen in der Campagna. Stillstand der Reform.

III. Die Zeit der sog. „prima ricupera" (1814) 29

Wiederherstellung der päpstlichen Verwaltung unter dem Delegaten Rivarola. Die Behandlung der schwebenden Prozesse. Die Frage nach der Rechtskraft der von den französischen Gerichten gefällten Urteile. Die Übergangsbestimmungen. Wiederaufrichtung der Baronaljurisdiktionen. Wiederaufleben der Feudalrechte. Wiederherstellung der römischen Gerichte.

IV. Die Zeit der sog. „seconda ricupera" (1815) 41

Rückkehr Consalvis vom Wiener Kongreß. Das Edikt vom 5. Juli 1815 über die Verwaltung der wiedergewonnenen nördlichen Landesteile. Einsetzung von Provinzialverwaltungsräten. Laien in der Verwaltung. Die Aufhebung des Territorialrechts. Das jus commune romanum als Einheitsrecht. Beibehaltung des französischen Hypotheken- und Handelsrechts und der französischen Gerichtsverfassung. Rechtswirkung der unter französischer Herrschaft ergangenen Urteile. Die Signatura Justitiae in Ausübung des französischen Kassationsrechts. Zweierlei Recht in der Signatur. Die Landessprache im Prozeßgang. Das Prinzip der Urteilsbegründung. Zweierlei Recht im Norden und Süden des Landes. Mons. Sala und sein Reformvorschlag.

V. Das Motuproprio Pius' VII. „Quando per ammirabile" vom 6. Juli 1816 und seine Ausläufer . . . . . .

Seite

A. Kurzer Überblick über den Inhalt des Motuproprio und der folgenden Zusatzgesetze . . . . . .

Die Vorrede. Die neue Gebietseinteilung im Kirchenstaat. Das Laienelement in der Verwaltung. Die Baronaljurisdiktionen. Die fünf Titel des Gesetzes und die Zusatzgesetze.

B. Das Gerichtswesen im Kirchenstaat nach dem Motuproprio . . . . . .

1. Die Technik der Gesetzgebung . . . . . .

Die Congregazione Economica. Das Staatssekretariat. Consalvi. Der erste Entwurf. Bartolucci und seine Mitarbeiter. Die Arbeitsweise der Congregazione Economica. Das Werden des Gesetzes.

2. Das bürgerliche Recht . . . . . .

Das bürgerliche Recht im Kirchenstaat vor der Reform. Rechtsverwirrung. Abschaffung des Territorialrechts. Das jus commune als Einheitsrecht für den gesamten Staat. Einsetzung einer Kommission zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts. Das bürgerliche Gesetzbuch und sein Schicksal.

3. Trennung von Verwaltung und Justiz . . . . . .

4. Die Tribunale erster Instanz . . . . . .

Kollegialgerichte erster Instanz im ganzen Staat. Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung. Urteilsbegründung.

5. Die Appellationsgerichte im allgemeinen . . . . . .

Die Appellationsgerichte im Kirchenstaat vor der Reform. Die Rota in Bologna, Ferrara, Perugia, Macerata. Die Appellationsgerichte in französischer Zeit und nach der Reform. Das Prozeßverfahren.

6. Die Aufhebung der kommissarischen und der privativen Gerichtsbarkeit . . . . . .

a) Die kommissarische Gerichtsbarkeit . . . . . .

Das Appellationsrecht im Kirchenstaat und die Signatura Justitiae vor der Reform. Das Kommissorienwesen. Das Signaturrecht anderer Tribunale. Das Verfahren der Appellationsgewährung und die Zuteilung der Berufungsprozesse an die Appellationsgerichte von seiten der Signatur. Die Wahl der Person des Appellationsrichters in den causae stricte commissariae sive praelatitiae. Die Aufhebung des Kommissorienwesens durch das MP. Ausnahmen.

Seite

b) Die privative Gerichtsbarkeit . . . . . .

Der Auditor des Papstes und seine außerordentlichen Vollmachten. Seine Tätigkeit an Stelle der Signatura Gratiae. Die Durchbrechung des ordentlichen Gerichtsweges von seiten des Auditors des Papstes durch Bestellung privativer Richter. Aufhebung der privativen Gerichtsbarkeit durch das MP.

7. Die partikulären und privilegierten Gerichtsstände . . .

Die Sondergerichte im Kirchenstaat vor der Reform und nach dem MP. Die Camera Capitolina. Widerstand des Maggiordomo und anderer aufgehobener Gerichte. Die Aufhebung der lex unica „Quando imperator".

8. Die geistlichen Gerichte und das privilegium fori der Kleriker . . . . . .

Rechtsprechung der geistlichen Gerichte in laikalen Dingen vor der Reform. Völlige Trennung von bischöflicher und laikaler Gerichtsbarkeit nach dem MP. Vorstoß Bartoluccis gegen das privilegium fori der Kleriker.

9. Die römischen Appellationsgerichte . . . . . .

a) Das Tribunal des Auditor Generalis Causarum Curiae Camerae (A. C.) . . . . . .

Entwicklung des Gerichts des AC. aus der Apost. Kammer. Lostrennung von derselben. Das Tribunal des AC. als ordentliches Appellationsgericht des Kirchenstaates. Die Richter des Tribunals und der AC. Met. Das Tribunal des AC. nach dem MP. Ausnahmerecht für dasselbe. Der Auditor Generalis. Erweiterung des Gerichtshofes nach dem Gesetz vom 4. Juli 1817. Das Verschwinden des AC. Met.

b) Die römische Rota . . . . . .

Die bevorrechtete Stellung der Rota nach dem MP. Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Die Rota als oberstes Appellationsgericht für den gesamten Staat. Festes Gehalt für die Rotarichter. Die Frage nach der Natur ihrer Jurisdiktion. Damalige Stellungnahme dazu von seiten der Rota selbst und des Staatssekretariats. Jetziger Stand der Frage und Lösung derselben.

10. Die Signatura Justitiae . . . . . .

a) Vom Gerichtsbetrieb der Signatur . . . . . .

Stellung der Signatur im Gerichtssystem des Kirchenstaates. Vom inneren Gerichtsbetrieb. Mißstände. Folgen der Aufhebung des Kommissorienwesens.

Seite

b) Signatur und Kassation . . . . . .

aa) Signatur und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das französische Kassationsrecht. Nachahmung im MP. vermittelst des Rechtsmittels der restitutio in integrum. Reform und Neuerung im Gebrauch des Rechtsmittels. Der Rechtsirrtum als Grund der restitutio in integrum. Ausblick auf das Recht des CIC.

bb) Signatur und Nichtigkeitsbeschwerde . . . . . .

Französisches und pontifikales Recht als Exponenten zweier entgegengesetzter Systeme. Die Theorie vom Beschwerdegrunde in beiden Systemen. Die Entwicklung der Nichtigkeitsbeschwerde im römisch-kanonischen Prozeß. Die Ausbildung der nullitates insanabiles. Das Kassationsrecht der Signatur hinsichtlich der nullitates insanabiles. Ausblick auf das Recht des CIC. Die Zusammensetzung des Gerichts. Einrichtung von zwei turni.

VI. Schlußwort . . . . . .

Anhang: Dokumente . . . . . .

I. Motuproprio vom 6. Juli 1816, Titel II: Organizzazione dei tribunali civili . . . . . .

II. Edikt vom 5. Juli 1815 . . . . . .

III. Erlasse betr. die Congregazione Economica. . . . . .

IV. Bericht des Mons. Nicolai an die Congr. Econ. über den Entwurf zum 2. Titel des Motupr. vom 6. Juli 1816 . . . . . .

V. Erlaß über die Inkraftsetzung des Motupr. vom 6. Juli 1816 . . .

VI. Zusatzgesetz zum Motupr. vom 6. Juli 1816, Titel II: Über die Civilgerichte vom 10. Sept. 1816 . . . . . .

VII. Editto declaratorio vom 30. Oktober 1816 . . . . . .

VIII. Gesetz vom 24. Juli 1817 über die Neuordnung des Tribunals des Auditor Camerae (A. C.) . . . . . .

IX. Eine Cameralzitation aus dem J. 1815 . . . . . .

Quellenverzeichnis und Literaturregister . . . . . .

Namen- und Sachregister . . . . . .

I. Einführung.

Durch Motuproprio vom 10. Nov. 1834 schenkte Gregor XVI. im „Regolamento legislativo e giudiciario[1]“ dem Kirchenstaat ein neues Gesetzbuch. Es enthielt die Neuregelung weiter Gebiete des bürgerlichen Rechts, ein Gerichtsverfassungsgesetz und ein neues Prozeßrecht. Der Papst brachte damit die Kodifikationsbewegung der ersten Hälfte des 19. Jahrh., überhaupt eine ungemein entwicklungsvolle Periode der zivil- und prozeßrechtlichen Gesetzgebung im Kirchenstaat, zum Abschluß.

Es war dem Kirchenstaat nicht vergönnt, ein abgeschlossenes Gesetzbuch des Zivilrechts hervorzubringen. Zwar lag schon im Jahre 1820 unter dem Stern Consalvis ein neues bürgerliches Gesetzbuch im Druck fertig vor, aber es ist aus bisher noch nicht erforschten Gründen niemals publiziert worden[2]. Dagegen erfuhr der Zivilprozeß in dieser Zeit eine um so glücklichere Ausbildung. Allerdings sollte auch dieser nach einigen Jahrzehnten mit dem Sturze des Kirchenstaats sein nächstes Ziel, den zivilen Rechtsstreitigkeiten im Kirchenstaat Form und Gestalt zu geben, verlieren. Aber die Bedeutung des gregorianischen Prozesses geht weit über die Grenzen des Kirchenstaates hinaus.

Zwei große Entwicklungslinien der Rechtsgeschichte finden im gregorianischen Recht zunächst ihren Kristallisierungspunkt. Die erste derselben hat ihren Ausgang im römischen Recht. Der Kirchenstaat, der legitimste Erbe des römischen Rechts, erhielt in der Zeit der Kodifikation, der es gelang, das Statutar-, Körperschafts- und Territorialrecht, also das partikuläre Recht im weitesten Sinne, zu überwinden, im „jus commune“, dem durch die Kommentatoren der Bartolistenschule umgeschaffenen jus

---

[1] Regolamento legislativo e giudiciario per gli affari civili del 10 Novembre 1834. Dalla Tipografia Camerale; s. a. Bernasconi, Acta Gregorii Papae XVI. Romae 1904 IV 299 ff.

[2] Einige gebundene Exemplare des Codex fand ich im Vatikanischen Archiv am Standort der Abteilung „Congregazione Economica“.

Romanum, wiederum sein Einheitsrecht und erhob so das jus Romanum noch einmal für einige Jahrzehnte zu Glanz und Geltung auf römischem Boden. Die im Regolamento niedergelegte Zivilgesetzgebung bildet die letzte Phase dieser Entwicklung.

Ist schon das jus commune vielfach vom kanonischen Recht durchsetzt[1], so ist insbesondere auf dem Gebiete des Prozeßrechts die vom römischen Recht herrührende Linie keine durchläufige. Sie nimmt ihren Weg schon frühzeitig über das kanonische Recht. Der kanonische Prozeß hatte von Anfang an seine besten Kräfte aus dem römischen Zivilprozeß gezogen[2] und erhielt so römisches Rechtsgut am Leben, als nach dem Sturze des römischen Imperiums das jus Romanum für Jahrhunderte bis zu Irnerius' Zeiten der Vergessenheit anheimfiel[3]. In der Folgezeit bildete dann der aus dieser Entwicklung hervorgegangene „römisch-kanonische" Prozeß, der in seinem Werdegang zugleich auch eine breite Schicht germanischen, insbesondere langobardischen Rechtes in sich aufnahm, ohne aber sein römisch-kanonisches Gepräge zu verlieren, die Norm für den Rechtsgang nicht nur der geistlichen, sondern auch der weltlichen Rechtsstreitigkeiten[4]. Es kam zwar nicht zur völligen Verschmelzung beider Prozesse[5], aber eins in den Grundzügen, gingen sie, sich gegenseitig ergänzend, Hand in Hand, bis Duranti, nur noch den einen römisch-kanonischen Prozeß beschreibend, den Unterschied zwischen beiden Prozessen

---

[1] Vgl. V. La Mantia, Storia della Legislazione italiana, I. Roma e Stato Pontificio, Roma, Torino, Firenze 1884, 503.

[2] A. Engelmann, Der Civilprozeß. Geschichte und System, Breslau 1889 bis 1901. II 32 f.

[3] M. A. von Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. Bonn 1864—1874, V 316 ff.

[4] Über die Einführung des römisch-kanonischen Prozesses zunächst an den geistlichen Gerichten in deutschen Landen s. Th. Muther, Zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrh., Festschrift Rostock 1872. E. Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern, Leipzig 1879, 102 f. Bezgl. der Übernahme des röm.-kan. Prozesses in den weltlichen Gerichten in Deutschland vgl. Bethmann Hollweg, a. a. O. VI 255.

[5] Die Legisten beschrieben den Prozeßgang des weltlichen, die Kanonisten denjenigen des geistlichen Gerichts; sie nahmen aufeinander Bezug. Sie zitieren sich gegenseitig und machen auf die Unterschiede zwischen der kanonistischen und legistischen Praxis aufmerksam. Vgl. Bethmann-Hollweg, a. a. O. VI 87. 113. 114. 119. 124. 200. 201.

in ihrer Gesamtheit fallen ließ[1], ohne jedoch die auch weiterhin noch in Einzelheiten bestehenden Unterschiede zu übergehen[2]. Die vom Spekulator eingeführte Praxis blieb dann bei den das Prozeßrecht bearbeitenden Schriftstellern der römischen Kurie, welche naturgemäß sowohl den weltlichen Prozeß des Kirchenstaates als auch den geistlichen in höchstem Maße beeinflußten, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen[3].

Allerdings hatte der römisch-kanonische Prozeß in den einzelnen Territorien des Kirchenstaates durch die partikulären, sei es körperschaftlichen, municipalen oder territorialen Gesetzgebungen die mannigfaltigsten Umgestaltungen erfahren, so daß von einem einheitlichen Prozeßrecht ebensowenig die Rede sein konnte, wie von einem gemeinsamen Zivilrecht. Auch hier bildet das gregorianische Recht die letzte Stufe der mit der Kodifikation einsetzenden neuen Entwicklung: das Prozeßrecht des Regolamento bedeutet in der einen bislang geschilderten Linie die Kodifikation des für den Kirchenstaat wieder zum Einheitsrecht erhobenen römisch-kanonischen Prozesses.

Im Augenblick der Kodifikation trifft nun eine zweite Linie der Rechtsentwicklung mit der ersteren zusammen, und diese nimmt ihren Ausgang vom französischen Recht. Die aus der französischen Revolution geborenen Ideen von Freiheit und Gleichheit, die demokratischen Errungenschaften der Emanzipierung des dritten Standes, der Mitarbeit der Parlamente in der öffentlichen

---

[1] Bethmann-Hollweg, a. a. O. VI 213. 220. Engelmann, a. a. O. II 39.

[2] Der Spekulator schrieb neben Hinweisen in seinem Speculum einen eigenen Traktat über die „Differentiae inter jus canonicum et civile" im Prozeßgang. Vgl. Bethmann-Hollweg, a. a. O. V 247.

[3] Die Autoren des Prozeßrechts behandeln immer nur den einen Prozeß und machen gegebenenfalls auf die Unterschiede aufmerksam. So P. Ridolphini, Praxis recentior, Venetiis 1675, p. I, cap. 10, n. 112; 13, 299. 326; 15, 60 ff.; II 1, 88; 6, 131; III 2, 224; L. Gomes, Commentarium in judiciales regulas Cancellariae eiusdem venustum utriusque Signaturae compendium, Venetiis 1575, charta 91; C. Tibaldescus, Manuale judicum sive de modo procedendi in causis forensibus, Bracciani 1651, 65; Q. Mandosius, Praxis et theoria commissionum a Beatiss. Papa ad causas decidendas, Venetiis 1585, charta 25; S. Scaccia, Tractatus de appellationibus, Francofurti 1615, Quaestio XVII, limitatio VI, membrum II, n. 40; lim. XL, n. 60; lim. XLVII, memb. I, n. 6. 73; P. A. Danieli, Institutiones canonicae, civiles et criminales, Romae 1757—175), tom. IV: Recentior Praxis Romanae Curiae 1759, tit. XLI, n. 27. J. B. De Luca, Theatrum veritatis et justitiae. Liber XV, pars I, De judiciis et de praxi Curiae Romanae, Venetiis 1759, discursus 37, n. 35; u. v. a.

Verwaltung, der Aufhebung der Fideikommisse und der Baronalherrschaften, um nur einige Beispiele zu nennen, fernerhin hinsichtlich des Prozeßrechts die Forderungen nach Kollegialgerichten erster Instanz anstatt des Einzelrichters, nach Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, nach motiviertem Urteil, nach Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens eroberten mit dem Siege der napoleonischen Waffen, nicht zuletzt auch durch ihre innere Durchschlagskraft die Geisteswelt Europas. Das französische Recht wird zum Hebel, der die Welt bewegt; durch Revolution oder Reformation hält es seinen Einzug in Recht und Rechtsgebrauch der europäischen Staaten.

Im Kirchenstaat hatten die mit dem Frieden von Tolentino (1797) an die französische Republik abgetretenen Gebiete der Romagna und der Mark Ankona, seit 1809 auch der übrige Teil des Staates unter französischer Verwaltung und Rechtspflege gestanden, bis der Staat in den Jahren 1814 und 1815 wieder unter die Hand des Papstes kam. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn wir im Recht des Regolamento auf Schritt und Tritt die Spuren des französischen Einflusses wahrnehmen.

Der oft genannte Regolamento sollte in der Folgezeit von der größten Bedeutung für die Weitergestaltung des kanonischen Prozesses werden. Dieser, so hatten wir gesehen, befand sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in ständiger gleichläufiger Bewegung mit dem Prozeß der weltlichen Gerichte des Kirchenstaates. Diese Entwicklung wurde nun zur Zeit der Kodifikation, welche mit dem Pontifikat Pius' VII. beginnt, jäh unterbrochen, als das Prozeßrecht Pius' VII. vom Jahre 1817 in art. 1806 bestimmte: „I suddetti metodi prescritti nel presente codice di procedura non riguardono i tribunali ecclesiastici[1]". Damit war die glatte Trennung zwischen kanonischem Prozeß und dem der weltlichen Gerichte des Kirchenstaates ausgesprochen. Beide gingen nun zunächst eigene Wege; der kirchenstaatliche Zivilprozeß nahm seine rasche Entwicklung und Fortbildung bis zum Regolamento Gregors XVI.; der kanonische Prozeß blieb auf seinem bisherigen Stande. Aber die Trennung war nicht von langer Dauer. Schon Leo XII. gliederte dem kirchenstaatlichen Prozeß auch die geistlichen Gerichte ein, da es in seinem Codice di procedura vom

[1] Motuproprio vom 22. Nov. 1817 (Bull. Rom. Cont. Romae 1849 XIV 444 ff.).

Jahre 1824 art. 1113 heißt: „Da quest' epoca in tutti i tribunali dello stato, anche ecclesiastici, sono i detti metodi surrogati a tutte le diverse precedenti forme di procedura, le quali rimangono abolite, qualunque sia la sanzione, da cui derivano[1]", eine Maßnahme, die Gregor XVI. in seinem Regolamento § 399 bestätigte: „Sono regolati dalle stesse leggi di procedura tutti i giudizi innanzi qualunque giusdicente o tribunale laico od ecclesiastico di Roma e dello stato, salve le particolari disposizioni che riguardano i tribunali di commercio, e quelli pure della piena Camera e della Rota." Dadurch war zwar keineswegs die gänzliche Vereinigung beider Prozesse ausgesprochen, galt die genannte Bestimmung doch zunächst nur für die geistlichen Gerichte Roms und des Kirchenstaates, aber zufolge ihrer Bedeutung für die ganze Kirche ist von vornherein klar, daß der Prozeß Gregors XVI. auf die Weitergestaltung des kanonischen Prozesses den größten Einfluß gewinnen mußte. Wernz[2] und insbesondere Lega[3] haben in ihren Werken über die kirchlichen Gerichte des öfteren darauf hingewiesen[4].

Als dann Pius X. fast hundert Jahre nach der Reform der Verwaltung des Kirchenstaates sein großes Werk der Reform der römischen Kurie durchführte und die römische Rota, die im Laufe der Zeit auf die Streitsachen des Kirchenstaates eingeschränkt war und infolgedessen seit 1870 geschwiegen hatte[5], als oberstes Appellationsgericht in den Rechtssachen der ganzen Christenheit zu neuem Leben erweckte, nahmen die Kompilatoren des Prozeßrechts für das wiedererstandene Tribunal auf die oben geschilderte Entwicklung Rücksicht, indem sie den Regolamento Gregors nicht selten zum Vorbild und Muster nahmen[6]. Das

[1] Motupr. v. 5. Okt. 1824 (Bull. Rom. Cont. Prati, VIII (1854) 133 ff.).

[2] F. X. Wernz, Jus Decretalium, p. V. De judiciis ecclesiasticis I Prati 1914.

[3] M. Lega, Praelectiones in textum juris canonici. De judiciis ecclesiasticis I Romae 1905, pag. 17, nota 2: „Verumtamen codex Gregorianus, qui uti lex haberi non potest in jure ecclesiastico, utiliter a judice in curiis eccl. prae oculis habetur uti lex prudentialis seu norma ad rite conficiendos processus."

[4] S. auch Eichmann, Das Prozeßrecht des Codex Juris Canonici, Paderborn 1921, 6.

[5] F. E. Schneider, Die Römische Rota. Nach geltendem Recht auf historischer Grundlage (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft i. Auftr. der Görresgesellschaft herausg. von Beyerle, Göller, Ebers, Heft 22) I, Paderborn 1914, 76 ff.; Eichmann, a. a. O. 29.

[6] Regulae servandae in judiciis apud Sacrae Romanae Rotae tribunal. (Acta Apostolicae Sedis II [1910] 783 ff.).

gleiche gilt für die Neuordnung des Tribunals der Signatura Justitiae[1].

Über Rotarecht und Signatur geht dann schließlich die Entwicklungslinie weiter zum Prozeßrecht das Codex Juris Canonici, bis zu welchem sich die Spuren des gregorianischen Rechts verfolgen lassen.

Aber die Quellen des gregorianischen Rechts liegen nicht im Pontifikat Gregors selbst. Der gregorianische Prozeß wiederum — die späteren Ausführungen werden das mit Klarheit ergeben, obwohl bislang noch kaum darauf hingewiesen wurde — ist das Resultat einer wenn auch zeitlich kurzen, aber doch gesetzgeberisch vielgestaltigen und bewegten Entwicklung.

Die drei ersten Pontifikate des 19. Jahrhunderts, wenn wir von der kurzen Regierungszeit Pius' VIII. absehen, die Pius' VII., Leos XII. und Gregors XVI., brachten jedes einen „codice di procedura" hervor. Schon unter Pius VII. begann die Zeit der Kodifikation, und in diesem Pontifikat liegen auch die Quellen für die spätere Rechtsentwicklung[2]. Mit Pius VII. setzt auch eine neue Periode der Entwicklung des kanonischen Prozesses ein; sie nimmt ihren Ausgang vom Prozeßrecht des Kirchenstaates, um schließlich im CIC zu enden.

Es muß Aufgabe der Wissenschaft und insbesondere der kanonistischen Wissenschaft sein, diese in kurzen Strichen gezeichnete Entwicklung einmal darzustellen und für das kanonische Recht auszuwerten. Die vorliegende Studie will damit den Anfang machen. Sie hat sich als Ziel gesetzt, nach einer kürzeren Beschreibung der gesetzgeberischen Tätigkeit Pius' VII. bis zum Jahre 1815 (unter Ausschluß des Strafrechts) das berühmte Motuproprio „Quando per ammirabile" vom 6. Juli 1816[3], welches den

---

[1] Regulae servandae in judiciis apud Supremum Signaturae Apostolicae tribunal (AAS IV [1912] 187 ff.).

[2] M. Falco, Introduzione allo studio del „Codex Juris Canonici" (Nuova Collezione di Opere Giuridiche. N. 230) Torino 1925, pag. 5 f. hat daher nicht recht, wenn er unter dem Titel „Il movimento per la Codificazione" als erste Beispiele systematischer Gesetzessammlungen neben den Codices des Vittorio Amadeo II. und Carlo Felice von Sardinien den Regolamento Gregors XVI. anführt. Denn der sog. „legislative" Teil des Regolamento findet seinen Vorgänger bereits in den „Disposizioni legislativi" des 4. Titels des Motuproprio Pius' VII. „Quando per ammirabile" vom 6. Juli 1816, stimmt mit diesen sogar größtenteils überein.

[3] Original in der „Collezione di Pubbliche Disposizioni", anno 1816 (Samm-

Grundstein legt für die spätere Rechtsentwicklung, und zwar vor allem den zweiten Titel desselben über das Gerichtsverfassungsgesetz[1], in längeren Ausführungen unter Ausnutzung der aus den Jahren 1814—1817 vorhandenen Archivalien juridisch zu erörtern. Und das aus einem zweifachen Grunde. Einmal weil die Beschreibung dieser hochinteressanten Entwicklungsgänge des Rechts des Kirchenstaates sowohl als auch des kanonischen Prozesses im 19. Jahrhundert, wenn sie in Angriff genommen wird, bei den Ursprüngen beginnen muß; sodann, weil das genannte Motuproprio schon so viele einschneidende Neuerungen auf prozessualem Gebiete bringt, Neuerungen, die in der Folgezeit im Rahmen des kanonischen Rechts von der größten Bedeutung werden, daß auch für die kanonistische Wissenschaft die Arbeit füglich hier einsetzen muß, wenn sie sich zunächst auch noch auf dem Felde des weltlichen Rechts bewegt.

Für die über die vorliegende Arbeit hinausgehende weitere Darstellung der Rechtsentwicklung werden dem Forscher je nach seinen Zielen zwei Wege zur Wahl stehen. Der erste wird der juridisch-historische der reinen Forschung sein, der dem Werdegang der Gesetzgebung im Kirchenstaat von Pius VII. bis Gregor XVI. nachgeht. Im Rahmen dieser Arbeit würde die Entwicklung auch des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, insbesondere des Strafrechtsprozesses des Kirchenstaates, behandelt werden. Auch die eigenartige Stellung Leos XII., mit welchem nach der Consalvischen Ära eine rückläufige Bewegung anhob, würde darin eine nähere Würdigung finden. Leo XII. brach bekanntlich fast völlig mit dem System seines Vorgängers, bildete zwar das Prozeßrecht nach der formalen Seite weiter, führte jedoch in der Organisation der Verwaltung und der Tribunale die Rechtszustände, wie sie vor 1809 und zum Teil vor 1800 herrschten, wieder ein, bis dann Gregor XVI. nach der Revolution von 1830 in den ersten Tagen seines Pontifikats die Gesetzgebung Leos XII. kurzerhand aufhob, das Recht Pius' VII. adoptierte und zugleich eine neue Gesetzgebung ankündigte, die dann hinsichtlich des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses im bekannten Regolamento von 1834 auf dem Plane erschien. Diese Vorgänge mit ihrem raschen Wechsel der Systeme stehen in der Rechtsgeschichte

lung von Gesetzen und Verordnungen des Kirchenstaates im Vat. Archiv) Nr. 219 bis 224. Abdruck im Bull. Rom. Cont. Romae 1849 XIV 47 ff.

[1] S. a. Anhang Dokument Nr. I.

wohl einzig da und würden eine Beschreibung derselben vor dem Forum der Wissenschaft sicher rechtfertigen.

Der zweite Weg, dem der Kanonist den Vorzug geben wird, wäre der mehr auf praktische Ziele für die Wissenschaft des kanonischen Prozesses eingestellte, in rechtsdogmatischen Erörterungen endende Weg, der die einzelnen Rechtsinstitute des kirchenstaatlichen Zivilprozesses, z. B. das Klagensystem, das Beweisverfahren, die Nichtigkeitsbeschwerde, das Berufungsverfahren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand usw., zum Gegenstande von Einzeluntersuchungen machte, in ihrer Entwicklung bis zum CIC darstellte und für die kanonische Prozeßlehre auswertete. Die Wissenschaft des kanonischen Prozesses würde aus diesen Arbeiten nicht unwesentliche Förderung erfahren.

Im Anhang ist eine Reihe von Dokumenten beigefügt, welche für die vorliegende Arbeit von Wichtigkeit sind und gegebenen Orts besprochen werden. Dieselben sind bislang nicht ediert, mit der einen Ausnahme des Dok. I. Dieses ist eine Abschrift des 2. Titels des Motuproprio Pius' VII. „Quando per ammirabile" vom 6. Juli 1816; sie soll lediglich die Lektüre der folgenden Abhandlung erleichtern.

II. Die Zeit von 1800—1814.

Mit dem ersten Regierungsjahre Pius' VII. beginnt im Kirchenstaat die Zeit der großen Reformen. Die Umwälzungen, welche die „Römische Republik" (1798—1799) mit sich brachte, gaben wohl mit den Anstoß zum Reformwerk, wenn auch die einzelnen Einrichtungen der republikanischen Staatsverfassung bezgl. der öffentlichen Verwaltung und der Justizpflege[1] kaum einen Einfluß auf das wiederkehrende pontifikale System ausübten[2]. Aber allenthalben regten sich die Geister und drangen auf Reformen. Schon gleich zu Beginn seines Pontifikats wurde Pius VII. vom Prälaten Giuseppantonio Sala, dem späteren Kardinal[3], ein „Piano di riforma" überreicht, der einen ausgearbeiteten Vorschlag umfassender Reform der Verwaltung sowohl des Kirchenstaates als auch der kurialen geistlichen Behörden enthielt. Der Plan wurde einer besonderen Kongregation zur Überprüfung ausgehändigt[4]. Der Kardinalstaatssekretär Herkules Consalvi hatte die Aufgabe, die alte Ordnung im Kirchenstaat wiederherzustellen, und benutzte nun diese Gelegenheit, gleichzeitig die Reform ins Werk zu setzen. Er ließ die nach Ende der „Römischen Republik" eingesetzte provisorische Regierung zunächst bestehen und

[1] Bezgl. der Justiz der „Römischen Republik" s. Bollettino delle leggi della Republica Romana del 1798—1799. Die Organisation und Kompetenz der Tribunale regelt die „Legge sull' organizzazione dei tribunali" (Legge N. 9), die Kompetenz in Kommerzialsachen die „Legge N. 92", den Kriminalprozeß die „Procedura criminale" (Legge N. 137).

[2] Vgl. J. Crétineau-Joly, Mémoires du Cardinal Consalvi Secrétaire d'État du Pape Pie VII avec une introduction et des notes. Paris 1864, II 240.

[3] Giuseppantonio Sala wurde erst in hohem Alter im Konsistorium vom 30. Sept. 1831 von Gregor XVI. zum Kardinal ernannt; s. G. Cugnoni, Della Vita e degli scritti di G. A. Sala (Miscellanea della R. Società Romana di Storia Patria) Roma 1888, Introduzione, pag. 79.

[4] G. A. Sala, Piano di Riforma umiliato a Pio VII. ora per la prima volta integralmente pubblicata dal Pro-Nipote di Lui Giuseppe Cugnoni, Tolentino 1907, Introd. pag. VII. Wir kommen später noch auf die Reformvorschläge Salas zurück.

bildete eine aus mehreren Kardinälen, Prälaten und Laien zusammengesetzte Kongregation zur Aufstellung eines Planes für die Wiederherstellung und Reform des Staatswesens. Das Resultat der Arbeiten dieser Kommission ist in der berühmten Konstitution „Post diuturnas" vom 30. Oktober 1800 niedergelegt[1]. Das Ziel derselben, „Restauration[2]" und Reform, ist in der Vorrede des Gesetzes ausgesprochen, nämlich „formas et regendi rationes a Nostris praedecessoribus sapientissime stabilitas et longo usu et multorum saeculorum experientia comprobatas, quantum fieri potest, retinere et conservare; non ita tamen, ut persuasum Nobis non sit, interdum convenire eas induci mutationes, quas singulorum, universorumque utilitas ob rerum, ac temporum conversiones expostularet".

Das Gesetz bezieht sich in seinen drei Hauptteilen auf die Staatsfinanzwirtschaft, die öffentliche Verwaltung und die Jurisdiktion der Zivil- und der Kriminalgerichte. Hinsichtlich des erstgenannten Verwaltungszweiges ist bemerkenswert die Aufhebung der Regalien zugunsten der Beamten gelegentlich des Abschlusses von staatlichen Miets- und Pachtverträgen (§ 5) und die gleichzeitige Festsetzung eines festen Gehaltes für den Tesoriere und seine Beamten (§ 6), die Zentralisation der Finanzgesetzgebung unter dem Camerlengo (§ 15) und der ausführenden Organe unter dem Tesoriere (§ 18). Zum ersten Male findet das Laienelement Eingang in die Verwaltung des Kirchenstaates. Dem Präsidenten der neu eingerichteten Kommission zur Überwachung des Lebensmittelmarktes (deputazione annonaria e della grascia[3]) werden vier Deputierte aus dem Adelsstande beigegeben (§ 35); acht Adelige werden verwandt in der Oberverwaltung der Provinzialstraßen (§ 36); eine Abordnung von Adeligen übernimmt die Verwaltung der Theater der Stadt Rom (§ 154). Eine noch weitergehende Hinzuziehung von Laien in der Verwaltung scheiterte an den weiter unten zu nennenden Widerständen[4].

Bezgl. der Ziviljustiz (§ 40—87) wurde verfügt die Einschränkung der privilegierten Gerichtsbarkeit des Maggiordomo (§ 40), des Heiligtums von Loreto (§ 42) und der Kirchen-

---

[1] Bull. Rom. cont. Romae 1846 XI 48 ff.

[2] Das Wort „Restauration" begegnet zum ersten Male im Vorwort der zitierten Konst. „Post diuturnas"; s. a. Crétineau-Joly, II 240.

[3] Collezione di Pubbl. Disposizioni, anno 1800, n. 259.

[4] Crétineau-Joly, II 243.

fabrik von St. Peter (§ 43), die gänzliche Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände der Unterbeamten (patentati semplici[1]) des Heiligen Offiziums (§ 41), der Soldaten in Zivilsachen (§ 44), sowie jeglicher anderer privilegierter Gerichtsstände; keine Streitsache sollte in Zukunft dem ordentlichen Richter durch Privilegien entzogen sein (§ 46).

Es wurde eine besondere Kongregation zur Ausarbeitung eines Codex des Handelsrechts eingesetzt (§ 45). Der übrige Teil dieses Abschnitts über die Justiz bringt Bestimmungen zur schnelleren und einfachen Erledigung des Gerichtsstreites oder zur Abschaffung von Mißbräuchen, die im Prozeßwesen eingerissen waren. Für fast alle Zweige des Prozeßrechts, z. B. für Zitation, Zeugenverhör, Sachverständigengutachten, Verteidigung, Notare, Kursoren, Taxen, Ferien, finden sich einzelne reformatorische Neuerungen. Die Reformen galten jedoch nicht nur für die weltlichen Tribunale, sondern wurden ausdrücklich auch auf die geistlichen Gerichte des Kirchenstaats ausgedehnt: „Si ingiunge ai capi de' tribunali ecclesiastici, e laici dello stato, compresi i luoghi baronali, l'applicazione, ed esecuzione de' sopradescritti decreti concernenti l'ordinata riforma de' giudizi nelle loro curie . . ." (§ 81). Während es für die Zivilgerichte bezgl. des Unterhalts der Beamten beim alten System der Sporteln blieb, wurde den Richtern der römischen Strafgerichte und den anderen Beamten dieser Kurien ein festes Gehalt ausgesetzt (§§ 142. 143. 146)[2]. Die Käuflichkeit des Amtes des Governatore, des Hauptstrafrichters von Rom, des Hauptnotars dieser Kurie und seines Vertreters wird ausdrücklich aufgehoben (§ 144).

Es sollte das Schicksal dieser Konstitution sein, schlecht oder gar nicht ausgeführt zu werden und innerhalb Jahresfrist vergessen zu sein[3]. Consalvi gibt in seinen Erinnerungen selbst

---

[1] Mancherorts müssen die Inquisitionsbeamten des hl. Offiziums den privilegierten Gerichtsstand also noch nach der Bulle „Ad supremum justitiae solium" vom J. 1755, welche ihnen denselben entzog (Bull. Benedicti XIV., Prati 1845 bis 1847 III, 2, 241 ff., § 35), erreicht haben.

[2] Die Regierung der „Römischen Republik" hatte den Richtern auch der Zivilgerichte ein festes Gehalt bestimmt; s. Bollettino delle Leggi della Republica, Legge N. 9, art. 118.

[3] A. F. Artaud, Storia di Pio VII. tradotta dall'Abbate Cesare Rovida, Milano 1841[3] I 91: „scorso un anno, cominciò quasi a cadere in dimenticanza". Artaud ist zeitgenössischer Schriftsteller; er wurde im J. 1801 Sekretär der französischen Botschaft in Rom; s. ebd. I 95. E. Pistolesi, Vita del Sommo Ponte-

die Gründe für den Mißerfolg an: „Ce travail indiquait plusieurs changements et certaines modifications sur divers points, mais il ne réglait pas tout, et peut-être même ne régla-t-il pas le plus important[1].“ In der Tat bedeutet die Konstitution kein in sich geschlossenes Ganzes. In bunter Reihenfolge werden alte, in Vergessenheit geratene Gesetze neu eingeschärft und mit neuen Bestimmungen vermischt. Kein Rechtsinstitut ist erschöpfend behandelt; das Gesetz begnügt sich damit, einzelne für den Augenblick am notwendigsten erscheinende Verfügungen für Verwaltung, Zivil- und Strafjustiz zu treffen, ohne dem Versuch eines festumschlossenen Systems auch nur näherzutreten. Dies gilt von allen drei Hauptteilen der Konstitution; wir haben deshalb auch beim Abschnitt über die Ziviljustiz von einer eingehenden Besprechung der neuen Verfügungen abgesehen, um jedoch später, sooft die Gesetze der Konstitution „Post diuturnas“ sich als die Anfänge und Ursprünge späterer Neuschöpfungen erweisen, darauf zurückzukommen.

Als zweiten Grund für das Scheitern eines so hoffnungsvoll begonnenen Werkes führt Consalvi die großen Widerstände an, welche das Gesetz bei der Beratung und besonders bei der Durchführung fand: sei es überhaupt schwer, in Rom, wo eine große Verehrung alter Formen und Traditionen herrsche, Reformen einzuführen, so daß man sich wegen der hervortretenden Opposition mit dem Erreichten begnügen mußte, so sei die Ausführung des Gesetzes vollends an der Feindseligkeit und dem offenen Widerstande von seiten der Prälaten-Beamten zerbrochen[2]. Aus diesem Grunde war es auch nicht möglich, eine noch größere Zahl von Laien in der Verwaltung des Kirchenstaates heranzuziehen[3]. Der Papst ergriff infolge seines milden Charakters keine energischen Maßnahmen gegen die widerspenstigen Beamten, und so zerfiel das neue Gesetz in sich selbst[4].

Das Motuproprio vom 2. Sept. 1800[5] hatte eine wesentliche Änderung im System der Lebensmittelversorgung der Stadt Rom

---

fice Pio VII. tom. 1, Roma 1824, 108. G. Giucci, Storia della vita e del Pontificato di Pio VII. vol. 1, Roma 1857, 71.

[1] Crétineau-Joly, II 237. [2] Ebd. II 237. 239. 247.

[3] Ebd. 243. [4] Ebd. 247.

[5] Moto Proprio della S. D. N. S. Pio VII. in cui si prescrive nuovo sistema Annonario e di libero commercio in materia di Grani (Collezione di Pubbl. Disp. anno 1800, n. 259).

gebracht. Ursprünglich war dieser Verwaltungszweig eine Obliegenheit der Kommunalverwaltung gewesen, bis Gregor XIII. ihn einem Kleriker der Apostolischen Kammer übertrug, als „praefectura annonae" unter die von den einzelnen Klerikern der Apostolischen Kammer auszuübenden Präfekturen einreihte und zugleich eine weitgehende Zwangswirtschaft einführte. Mit der Präfektur war gleichzeitig Gerichtsbarkeit in den diese Materie betreffenden Streitsachen verbunden. Die Absicht des Papstes war damals gewesen, durch Aufsicht über den Handel mit Getreide und anderen Körnerfrüchten und deren Ausfuhr ungerechtfertigte Aufkäufe (private Monopole) zu verhindern, die geregelte Versorgung der Stadt sicherzustellen und die Produktion in bezug auf Qualität und Quantität zu heben[1]. Große Getreidemengen wurden vom Staate angekauft, in Staatsscheunen gelagert[2] und vom Staate auch an die Bäcker verkauft. Urban VIII. hatte mit der Präfektur auch die Jurisdiktion über die Streitsachen der Bäcker bezgl. ihrer Getreidekäufe verbunden[3]. Dieser Zustand der Zwangswirtschaft hatte bis zum Jahre 1800 angedauert[4]. Pius VII. hob durch das Motuproprio vom 2. Sept. die Zwangswirtschaft auf und verkündete den freien Handel in allen Getreidearten für den „ager Romanus[5]" und die suburbikarischen Städte[6]. Der praefectura

[1] J. B. De Luca, Theatrum veritatis et justitiae. Liber XV. p. II: Relatio Curiae Romanae forensis eiusque tribunalium et Congregationum. Venetiis 1759, disc. 40, n. 2. 3.

[2] Benedikt XIV. hatte noch große Getreidelager gebaut; s. Tournon, Études statistiques sur Rome et la partie occidentale des États Romains, Paris 1831 I 365.

[3] De Luca, Relatio Rom. Cur., disc. 40, n. 4.

[4] Fr. Ant. Vitale, De jure Signaturae Justitiae in ordinem redacto commentarius. Romae² 1789, 132; Tournon, l. c. I 365. 366.

[5] Der „ager Romanus" ist ein juridischer Begriff; er bezeichnet kein geschlossenes Gebiet. Die Bestimmung der Grundstücke, welche zum ager Romanus gehören sollen, hängt ganz vom Landesfürsten ab; es gehören praktisch zum ager R. „tutte le tenute e luoghi compresi nella tassa fissa delle strade per l'agro Romano, che è parimente presso il detto offizio (delle strade)"; Pratica della Curia Romana, Roma 1797, p. 5, cap. 1 (pag. 320). Die zitierte und noch öfters zu zitierende „Pratica della Curia Romana" ist von Alessandro Villetti; ich konnte seine Autorschaft zweifelsfrei feststellen: durch Editto di Privativa vom 16. Dez. 1814 wurde nämlich dem Giuseppe Villetti das ausschließliche Recht zugesprochen, die „Prattica della Curia Romana, già altre volte pubblicata dall Autore fù Alessandro Villetti" in neuer Auflage drucken zu lassen. Coll. di Pubbl. Disp. anno 1814, n. 328.

[6] Crétineau-Joly, II 248—253.

annonae wurde Verwaltung und Jurisdiktion entzogen: „aboliamo e sopprimiamo tutti i vincoli che al libero interno commercio de' grani, granturchi, farine, marzatelli o altra qualunque specie di granaglie si ritrovano prescritti nel antico sistema annonario[1].“ Die Zunft der Backofeninhaber (fornari) wurde aufgehoben (n. XVI). Die Ausführung des Gesetzes wurde einer besonderen Deputation (deputazione annonaria) übertragen, die aus dem bisherigen Präsidenten der Präfektur, sechs Adeligen[2], einem Assessor und einem Sekretär bestand. Diese Kommission erhielt ausschließliche Jurisdiktion in allen ihr Verwaltungsgebiet angehenden Streitsachen[3]. Dieselbe war somit ein selbständiges Tribunal und eine eigene von der Apostolischen Kammer losgelöste Behörde[4]; es blieb nur der Rekurs mit Devolutiveffekt von der Deputation an die Vollsitzung der Apostolischen Kammer (piena camera) bestehen (n. XX).

Durch Edikt vom 9. April 1801[5] wurde das Motuproprio vom 2. Sept. 1800 über den freien Innenhandel auf den ganzen Staat ausgedehnt[6].

[1] Vorwort des zit. Motup.

[2] Die „Notificazione sul nuovo sistema annonario“ der Deputazione annonaria vom 3. Sept. 1800, welche Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 2. Sept. 1800 enthält, ist von sechs Adeligen unterschrieben; die Konst. „Post diuturnas“ § 35 beschränkt die Zahl derselben auf vier. Coll. di Pubbl. Disp. anno 1800, n. 260.

[3] „Conoscere le liti e questioni, le quali potessero insorgere relativamente a qualunque disposizione della legge stessa, e ciò ad esclusione di qualunque altro giudice...“ (n. XX).

[4] Als solche erscheint sie auch in Zukunft in den „Notizie“ von Cracas; s. Notizie per l'anno 1808. In Roma 1808. Nella Stamperia Cracas, pag. 77. Die „Notizie“ sind der Hofkalender der röm. Kurie. Es standen mir in der Vatikanischen Bibliothek die Notizie vom Jahre 1808 und vom J. 1818 zur Verfügung; die Zwischenstücke fehlen; ich konnte auch nicht feststellen, ob die Notizie bereits im J. 1814 nach der Zeit der franz. Besetzung wieder herausgegeben wurden.

[5] Editto sulla estensione a tutte le provincie dello stato ecclesiastico del libero commercio de' grani... già introdotta in Roma, suo Agro e provincie suburbane colla cedola di M. P. delli 2 Sett. 1800. (Coll. di Pubbl. Disp., anno 1801, N. 113.)

[6] Graf Tournon, welcher von 1810—1814 während der französischen Herrschaft Präfekt von Rom war und von den Zeitgenossen wegen seiner Verwaltungskunst bewundert wurde (s. Artaud, l. c. III 158), spendete in seinem interessanten statistischen Werk über Rom und den Kirchenstaat der pontifikalen Verwaltung im Gegensatz zu dem tendenziösen und wertlosen Geschreibsel vieler Schriftsteller des 19. Jahrhunderts aus der Fülle seiner reichen Erfahrung und Sachkenntnis öfters hohes Lob. Er schreibt z. B. über diese Gesetze in seinen

Zur rascheren Schlichtung der Streitfälle bezgl. des Handels mit Lebensmitteln wurde durch Motuproprio vom 31. Oktober 1800[1] ein Handelsgericht in Civitavecchia eingerichtet, das zuständig sein sollte in allen Streitsachen, die sich aus dem Handel und allen damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen, wie Vertragsschluß, Schiffsmiete, Havarie, Versicherung, Wechselzahlung usw. ergeben können (§ 5). Es bestand aus drei Richtern (§ 2) und war somit das erste Kollegialgericht erster Instanz im Kirchenstaat. Das Prozeßverfahren war mündlich und summarisch „sola facti veritate inspecta" unter Weglassung aller beim ordentlichen Prozeß gehandhabten Formalitäten (§ 8); ist nach Ansicht des Gerichts mündliche Verhandlung nicht möglich, so tritt schriftliches Verfahren dafür ein, und zwar in italienischer Sprache (§ 10). Wir begegnen hier zum ersten Male der Verwendung der Landessprache im Prozeßverfahren des Kirchenstaates. Berufungsgericht für das Handelsgericht war bei Wertobjekten, welche die Summe von 2000 scudi überstiegen, die obengenannte Deputazione annonaria in Rom; bei Wertobjekten bis zu 2000 scudi sollte nur der Rekurs mit einfachem Devolutiverfolg, und zwar an die Vollsitzung der Apostolischen Kammer gestattet sein (§ 7), genau wie bei den Streitsachen, welche in Rom in erster Instanz vor die Deputazione annonaria kamen[2].

Durch ein weiteres Motuproprio vom gleichen Tage[3] erhielt auch die Deputazione annonaria ihre Verfassung als Tribunal.

Études statistiques sur Rome, I 367: „Cependant il fallut plusieurs siècles pour faire entrer le gouvernement dans les voies plus simples et plus conformes à la raison, et c'est à Pie VII qu'est due la gloire de ce retour complet aux vrais principes; car le premier il comprit que l'agriculture n'a besoin que de liberté et d'un bon gouvernement. En conséquence il abolit entièrement les juridictions de l'Annona olearia et della grascia, par ses édits de 2 septembre 1800 et 9 avril 1801, et réduisit à un vain nom l'Annona frumentaria ... Cependant dans tout l'espace de temps qui s'écoula depuis les édits de Pie VII jusqu'à sa restauration, c'est-à-dire pendant 12 ans, ni pendant l'administration française, Rome ne souffrit de disette d'aucune denrée de première nécessité." Tournon unterläuft hier allerdings ein Irrtum, denn die beiden Gesetze vom 2. Sept. 1800 und vom 9. April 1801 beziehen sich auf den Getreidehandel; die annona della grascia dagegen wurde am 11. März 1801 aufgehoben (s. S. 23. 24. 25).

[1] Coll. di Pubbl. Disp. anno 1800, n. 319; Bull. Rom. cont. Romae 1846 XI 72ff.

[2] S. o. S. 24.

[3] Coll. di Pubbl. Disp., anno 1800, n. 318; Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 76ff.

Als solches wurde es zusammengesetzt durch den Präsidenten und zwei der sechs deputierten Adeligen[1], die einander ablösten (§ 2). Das Verfahren war im wesentlichen das gleiche, wie es für das Handelsgericht in Civitavecchia bestimmt war. Auch für die Fälle, die in Berufungsinstanz vor dem Tribunal der Deputazione annonaria verhandelt wurden, also vom Gericht in Civitavecchia kamen, war nur der Rekurs in devolutivo an die Vollsitzung der Apostolischen Kammer gestattet (§ 7).

Durch Motuproprio vom 11. März 1801[2] wurde die Freiheit des Handels mit Getreide innerhalb des Staates auch auf den Handel mit Vieh, Fleisch und alle anderen Arten von Lebensmitteln, welcher zuvor auch der Zwangswirtschaft, und zwar der Aufsicht der praefectura grasciae unterworfen war[3], ausgedehnt: „sopprimiamo, e annulliamo tutti e singoli vincoli, che al libero commercio interno di tuttociò che cade sotto il nome di grascia si trovano prescritti nel riferito antico sistema . . .“ (n. VIII). Die den freien Handelsverkehr hindernden Korporationen wurden aufgelöst (n. XXII). Die Ausführung des Gesetzes und die Gerichtsbarkeit in den sich ergebenden Streitfällen wurde der neu zu bildenden „Deputazione di grascia“ in Rom übertragen (n. XXIII. XXIV), welche nach Vorbild des Prozeßverfahrens der Deputazione annonaria und in derselben Zusammensetzung wie diese, nämlich durch drei Richter, urteilte (n. XXVII). Die nähere Festsetzung der Kompetenz und des Prozeßganges dieses Gerichts erfolgte durch das Motuproprio vom 19. Sept. 1802[4]; es entspricht genau dem Prozeßgesetz vom 31. Oktober 1800 für die Deputazione annonaria[5]. Die Handelsfreiheit erfuhr sogar noch eine Erweiterung dahin, daß die freie Einfuhr in den Staat und die freie Wiederausfuhr derselben Ware gestattet wurde, unter Wahrung jedoch der üblichen Ein- und Ausfuhrzölle (n. XVIII): „dovra essere permesso . . . d'introdurre liberamente, e liberamente riestrarre ogni genere di grascia da qualunque città, e luogo a Noi soggetto . . . salvi sempre i regolamenti delle finanze ai confini“.

Am 19. März 1801 erschien das Gesetz über die Steuerreform,

---

[1] Hier sind also wiederum sechs Adelige genannt; vgl. o. S. 24, Anm. 2.

[2] Coll. di Pubbl. Disp., anno 1801, n. 83; Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 109 ff.

[3] De Luca, Relatio Curiae Rom., disc. 40, n. 7.

[4] Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 406 ff.

[5] S. o. S. 25.

durch welches das gesamte Steuerwesen und die Schuldenverwaltung nicht nur des Staates, sondern auch der Gemeinden auf eine neue Grundlage gestellt wurde[1]. Die Apostolische Kammer übernahm, um die Kommunen zu entlasten, die Schulden derselben und sorgte für ihre Liquidation (n. IX). Eine Reihe von Zöllen und Steuern wurde aufgehoben (n. XVII) und als Hauptnerv des Staatssteuersystems eine Realsteuer auf Grund und Boden (n. XX—XXXVI) und eine Verbrauchssteuer auf Salz und Mehl (n. XLV—LIV) aufgelegt. Die sogenannte Konsumationssteuer blieb erhalten, aber zugunsten der Kommunen (n. XIX).

Das am 4. Nov. 1801 erlassene Getreideausfuhrgesetz[2] erstrebte die Förderung der Getreideausfuhr durch Ausfuhrprämien und damit die Hebung der Produktion, zugleich auch die Sicherstellung der Versorgung des Staates durch Ausfuhrzölle, die die Inlandspreise im Verhältis zu denen des Auslandes regulierten. Kap. IV des Gesetzes enthält die für das Kreditwesen der Landwirtschaft wichtige Einrichtung eines Hypothekenamtes (uffizio d'intavolazione dei terreni) für ländliche Grundstücke.

Am 16. Dezember 1801 wurden in Ausdehnung der Gesetze vom 2. September 1800 und 11. März 1801[3], welche die Korporationen der Bäcker und Schlachter aufhoben, alle Handwerkerzünfte aufgelöst; zugleich wurde die Freiheit des Handwerks erklärt[4].

Am 15. September 1802 erfolgte das Gesetz über die Teilung der unbebauten Latifundien und über das Siedlungswesen im ager Romanus, von der technischen Seite betrachtet wohl das interessanteste Gesetz der Consalvischen Gesetzgebung, nicht minder bedeutsam aber auch vom sozialen Gesichtspunkt wegen seiner von echt sozialem Empfinden getragenen Bestimmungen zur geistigen, hygienischen und materiellen Versorgung der Kolonisten in der Campagna[5].

---

[1] Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 129 ff.

[2] Ebd. 218 ff. [3] S. o. S. 24. 26.

[4] Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 266 ff. Man mag der gänzlichen Aufhebung des Zunft- und Innungswesens skeptisch gegenüberstehen, aber damals erwies sie sich als notwendig, weil die Zünfte mit ihren veralteten und mißbrauchten Einrichtungen jede freie Entwicklung des Handwerks verhinderten. Vielleicht hätte eine Reform die beabsichtigte Wirkung ebenso erreicht, aber man folgte dem Zuge der Zeit (s. §§ 2. 3 dieses Gesetzes).

[5] Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 385 ff.; ein Zusatzgesetz erfolgte am 24. März 1804 (ebd. XII 137 ff.).

Die Aufzählung dieser mehr den Volkswirtschaftler als den Juristen interessierenden Gesetze möge genügen, einerseits um die Großzügigkeit und Fruchtbarkeit der Gesetzgebung Consalvis darzutun, andererseits um zu zeigen, daß die Reformbewegung im Kirchenstaat schon lange vor der französischen Herrschaft einsetzte, große Ziele hatte und zweifellos auch Großes erreicht hätte, wenn nicht die politischen Wirrnisse der folgenden Jahre und eben die französische Invasion selbst das begonnene Werk unterbunden hätten.

Allmählich begann die so kräftig angefangene Reformbewegung zu stocken, um dann nach dem Rücktritt Consalvis vom Amt des Staatssekretärs gänzlich zu ruhen. Inzwischen begannen die Franzosen, ein Territorium nach dem anderen zu besetzen, bis im Jahre 1809 der ganze Kirchenstaat eingezogen und dem napoleonischen Kaiserreich (Patrimonium) und dem Königreich Italien (der übrige Teil mit den schon 1796 der cisalpinischen Republik einverleibten Legationen) angegliedert war.

III. Die Zeit der sog. „Prima Ricupera" (1814).

Durch Manifest „Il trionfo della misericordia" vom 4. Mai 1814[1] begrüßte der aus der Gefangenschaft in den Besitz des Kirchenstaates[2] zurückkehrende Papst von der Grenze des Landes, aus seiner Geburtsstadt Cesena, seine Untertanen. Er kündigte darin die Ankunft eines Delegaten in Rom an, der im Verein mit einer vom Papst ernannten Staatskommission (Commissione di Stato[3]) zur Bildung einer vorläufigen Regierung schreiten sollte (§ 2). Dieser Delegat war der apostolische Protonotar Agostino Riva-

---

[1] Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 2; Bull. Rom. cont. ed. Rom. XIII 317 ff.

[2] Die Territorien, über welche der Papst 1814 seine Oberhoheit ausüben konnte und welche als die Länder der „prima ricupera" bezeichnet werden, sind: außer Rom mit der Comarca die alten Provinzen Marittima e Campagna, Sabina, Patrimonio (Viterbo, Civitavecchia), Umbria (Perugia, Spoleto), Urbino (Urbino, Pesaro); vgl. das Vorwort zum Motuproprio vom 6. Juli 1816 (Bull. Rom. cont. ed. Rom. XIV 49 ff.). Die Marken und die Legationen blieben von den neapolitanischen bzw. österreichischen Truppen besetzt.

[3] Die „Commissione di Stato" war, wie folgt, zusammengesetzt: Präsident war der Prälat Rivarola; Mitglieder mit besonderen Arbeitszuweisungen: Mons. Rusconi (Archiginnasio della Sapienza, Università Gregoriana, Scuole, Biblioteche, Poste, Antichità, ornamento della Città); Mons. Sanseverino (Commissariato delle Armi, del Mare; Presidenza delle strade, ripe, archivi, zecca); Mons. Pedicini und Barberi (Geschäfte der Consulta, Sanità); Mons. Cristaldi (Geschäfte der Congr. del Buon Governo und der Congr. della ‚Benficenza di Roma'); Cavaliere Don Giacomo Giustiniani (Geschäfte des Governatore di Roma; Presidenza delle Carceri); Marchese Ercolani (Geschäfte des Tesoriere Generale); Conte Parisiani (Annona, Grascia); Sekretär war Francesco Franci (nach der Notificazione des Delegaten Rivarola vom 14. Mai 1814 in Editti Stato Pontificio, anno 1814: Sammlung von Originaledikten in der Vatikanischen Konsultationsbibliothek). Diese Kommission ging über in die „Suprema Giunta dello Stato"; Präsident derselben war der Kardinalvikar della Somaglia; Sekretär der obengenannte Prälat Rivarola; s. Edikt derselben vom 28. April 1815 (Editti Stato Pontificio, anno 1815).

rola[1]. Derselbe stellte durch Edikt vom 13. Mai 1814[2] das pontifikale Regierungssystem wieder her; das französische Recht mit Ausnahme des Hypothekenrechts wurde als abgeschafft erklärt: „Il Codice Napoleone Civile, e di Commercio, il codice penale, e di procedura rimangono da questo momento aboliti in tutti i domini della S. Sede senza derogare intanto all'attuale sistema ipotecario, che corrisponde all'antica intavolazione. È similmente da questo momento richiamata in osservanza l'antica legislazione civile, e criminale, e l'antica prattica vigente all'epoca della cessazione del governo Pontificio." Desgleichen wurden aufgehoben die im französischen Prozeßsystem herrschende Registertaxe (tassa di registro) und die Stempelsteuer (la carta bollata).

Das Verwaltungsamt der eingezogenen geistlichen Güter (demanio) wurde aufgelöst (n. 4); die Güter selbst wurden einer besonderen Kommission (Commissione de'beni Ecclesiastici, già compresi sotto la così detta direzione del demanio) unterstellt[3].

Die unter der französischen Herrschaft aufgehobenen Baronaljurisdiktionen und Feudalrechte[4] sollten bis auf weiteres suspendiert bleiben (n. 9).

Am folgenden Tage, dem 14. Mai, erschien ein Edikt Rivarolas über die Zuweisung neuer oder vor den französischen Gerichten im Augenblick des Wechsels der Regierungen schwebender Prozesse[5]. Außerhalb der Stadt Rom sollten alle neuen Streitfälle sowie die in erster Instanz vor den französischen Friedensrichtern, Handelsgerichten, Tribunalen erster Instanz schwebenden Prozesse in dem Stande, in welchem sie sich befanden, vor die Einzelrichter des betr. Ortes (giusdicenti locali) kommen. In Rom war

---

[1] Agostino Rivarola war damals noch nicht Kardinal, als welchen Coppi, Annali d'Italia, Napoli 1834, tom. VII, anno 1814, n. 67 und La Mantia, l. c. 574 ihn ansprechen. Er bezeichnet sich in seinem Edikt vom 19. Dez. 1816 als Protonotar und Maggiordomo (Editti Stato Pont., anno 1816); er wird Kardinal am 8. März 1817 (Editti Stato Pont., anno 1817).

[2] Coll. di Pubbl. Disp. anno 1814, n. 3; abgedruckt bei Pistolesi, l. c. III 191—193, welcher jedoch fälschlich als Datum den 15. Mai angibt.

[3] Die Kommission war zusammengesetzt aus den Mons. Serlupi, Olgiata, Cappelletti, Riario, Cristaldi (Editti Stato Pont. anno 1814).

[4] Die Barone übten in ihrem Feudalgebiet die Gerichtsbarkeit aus; vgl. A. Eitel. Der Kirchenstaat unter Clemens V. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte herausg. von Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 1) Berlin und Leipzig 1907, 60; über die Feudalrechte schrieb eine lange Abhandlung De Luca in seinem Theatrum veritatis et justitiae.

[5] Editti Stato Pontificio, anno 1814. Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 5.

es unmöglich, die großen Tribunale sogleich wieder in Tätigkeit zu setzen, weil erst eine geringe Anzahl der früheren Richter wieder in Rom anwesend war[1]. Hier sollten nun alle obenerwähnten Streitfälle von den eigens durch dasselbe Edikt ernannten drei „ordentlichen Richtern" (giudici ordinari[2]), welche mit den Fakultäten des A. C. (Auditor Camerae[3]) ausgestattet wurden, entschieden werden. Als Appellationsinstanz wurde ein „rotaler Rat" (consiglio rotale[4]) eingesetzt, der außer dem Präsidenten aus sechs Richtern bestand[5] und an den „rotalen Tagen[6]" in zwei getrennten Kammern zu Gericht sitzen sollte, und zwar in den Streitsachen, deren Wertobjekt nicht unter 500 Goldscudi betrug. War die Streitsumme niedriger, so wurde ein delegierter Richter (giudice Commissario) bestimmt. Ein „giudice di revisione" erhielt die Fakultäten des Auditors der Signatura Justitiae (Giacomo Petti); das Tribunal der Signatur wurde ersetzt durch ein Kollegium von aus dem Advokatenstande genommenen Juristen (Ceccopietri, Lupacchioli, Bonfigli, der erste mit den Rechten des Präsidenten).

Die Tribunale des Kardinalvikars, der Kameralpräsidenten[7]

---

[1] Von den Auditoren der Rota waren sechs in Rom anwesend. S. causa Castruccio Castracane (Vaticanisches Archiv, Segreteria di Stato, III (Interno), 80 (Massime giudiziarie), anno 1814, fasc. Urbino, Pesaro).

[2] Man mußte auf Advokaten zurückgreifen; es waren die Advokaten Galimberti, Colapietro, Chiodi.

[3] „A. C." ist die ständig von den Autoren gebrauchte Abkürzung für „Auditor Camerae"; so hieß kurz der Auditor Generalis curiae causarum Camerae. Es ist im Verlauf der Abhandlung auch stets die Abkürzung A. C. gewählt. Weil der A. C. zu den sog. „ordentlichen" Richtern in Rom gehörte (s. a. G. Lunadoro, Relatione della Corte di Roma, e de'Riti da osservarsi in essa e de' suoi Magistrati, et Offitii con la loro distinta giurisdittione. Bracciano 1650, 69; H. Plettenberg, Notitia Congregationum et Tribunalium Curiae Romanae. Hildesii 1693, cap. 14, § 3, n. 2. 3), wurden wohl auch diese provisorisch eingesetzten Richter ‚giudici ordinari' genannt.

[4] Auch i. J. 1800 wurde nach Ende der „Römischen Republik" ein „consilium rotale" aus den in Rom anwesenden Rotarichtern gebildet (s. E. Cerchiari, Capellani Papae et Apostolicae Sedis Auditores Causarum sacri palatii apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 Septembris 1870 relatio historico-juridica. Romae 1921 II 273; bezgl. des Rota-Rates vom J. 1814 s. ebd. 277).

[5] Präsident war der Konsistorialadvokat Pescitelli; Richter waren die Advokaten Bernardini, Cavalli, Neroni, Albertotti, Isola, Baffi.

[6] Montags und Freitags (De Luca, Relatio Curiae Rom., disc. 32, n. 33).

[7] F. A. Zaccaria, Lo stato presento o sia la relazione della Corte di Roma già pubblicata dal Cav. Lunadoro. Roma 1774, tom. 2, 270—282 zählt deren zehn auf: Annona, Grascia, Armi, Mare, Zecca, Strade, Ripe, Acque, Archivi, Carceri.

und des giudice de'mercenari für die Streitfälle bezgl. des Arbeitslohnes[1] waren die einzigen, welche sogleich wiederhergestellt wurden.

Den „guidici ordinari", welche das Tribunal des A. C. ersetzten, wurden im Gerichtsgebäude des A. C., dem Palazzo di Monte Citorio[2], dem heutigen Parlamentsgebäude, Gerichtssäle angewiesen.

Lange Zeit hindurch beschäftigte die Staatskommission die Frage nach der Rechtskraft der von den französischen Tribunalen erlassenen Urteile[3]. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten und einem Mitglied des Rota-Rates, den Inhabern der Ämter des Präfekten und des Auditors der Signatur und mit dem rangältesten Richter des Kollegiums der „giudici ordinari" verfaßte sie unter der Zustimmung aller Beteiligten einen aus sechs Artikeln bestehenden Vorschlag, der dem Papst zur Genehmigung vorgelegt werden sollte[4].

Der erste Artikel bestimmte, daß die Urteile in Streitsachen, in denen Kleriker beteiligt waren, deren Streitobjekt aber „indifferent" war, d. h. vom kanonischen Recht nicht berührt wurde, als rechtsgültig bestehen bleiben sollten, wenn dem Prozeß kein weiterer Mangel anhafte als die fehlende Jurisdiktion[5]; diese solle durch einen Rechtsakt des Souverains ergänzt werden, um alte Prozesse möglichst nicht wieder aufleben zu lassen.

Der zweite Artikel[6] betraf die in geistlichen oder solchen Dingen gefällten Urteile, in denen das französische Recht sich

---

[1] Dieses von Pius VI. durch Verfügungen vom J. 1774 und 1796 eingerichtete Tribunal wurde von Pius VII. neu bestätigt (Bull. Rom. cont. ed. Rom. XI 311 ff.).

[2] Im Palazzo di Monte Citorio, auch ‚Curia Innocenziana' genannt, vereinigte Innozenz XII. mehrere Tribunale (s. Vitale, 122).

[3] Vat. Archiv, Segreteria di Stato, 80, anno 1814, fasc. Roma e Comarca. Sämtliche in dieser Frage vorliegenden Aktenstücke befinden sich in diesem Faszikel, so daß wir von einer weiteren Zitierung absehen.

[4] Zur Bezeichnung dieser sechs Artikel bediente man sich in dem Schriftverkehr, welcher sich an diese Frage anschloß, des Ausdrucks „Quesiti della Commissione di Stato sulle sentenze e procedure degli estinti tribunali".

[5] Wegen des privilegium fori der Kleriker.

[6] „2. Che li giudicati emanati sopra materie ecclesiastiche, o altre, in cui l'estinta legislazione si opponeva alle regole, e massime della Chiesa, siccome il defetto è inerente alla sostanza del giudicato, e può essersi errato in opposizione alle dette regole o massime, specialmente in punto di matrimonio, di divorzio, di voti religiosi, di usure, e simili cose non convenga eseguirli, se prima li giudici ecclesiastici, o quelli, che ora sono rivestiti delle facoltà ecclesiastici,

im Widerstreit mit den „Regeln und Maximen der Kirche" befand[1]. Diese Urteile sollten von geistlichen Richtern oder solchen, welche die Fakultäten derselben hatten[2], überprüft werden.

Der dritte Artikel regelte alle übrigen „indifferenten" Streitsachen: Die Urteile der französischen Tribunale sollten ausgeführt werden dürfen. Gleichwohl, wenn sie in den einzelnen Instanzen nicht gleichlautend seien, so sollten sie nicht als res judicata angesehen werden, sondern es sollte noch eine Apellation offenstehen, und zwar die sogenannte „appellazione sotto banca"[3]. Wenn sie aber gleichlautend seien, so sei die res judicata nicht mehr anzugreifen, es solle aber der unterlegenen Partei freistehen, bei der Signatur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen[4].

Der Schlüssel zum Verständnis dieses Artikels liegt in der Verschiedenheit der Theorien von der res judicata im pontifikalen und französischen Recht. Da die Theorie des pontifikalen Rechts die Sicherheit der Richtigkeit und Gerechtigkeit der res judicata in eine Reihe gleichlautender Urteile verlegt, das französische Recht dagegen diese Sicherheit in der in der höheren Instanz vermehrten Anzahl von Richtern sucht, so mußten nach pontifikalem Recht zur Bildung der res judicata unbedingt, wenn auch erst in mehreren Instanzen zustandegekommene, gleichlautende Urteile vorliegen[5], wohingegen dieselbe nach französischem Recht immer mit dem zweiten Urteil, gleichviel ob dieses mit dem ersten über-

non ne riassumano sommariamente l'esame, almeno in aspetto di esecutori misti per rettificarli, e riformarli in quelle parti, in cui alle massime e regole della Chiesa si opponessero, pronunziando ancora ex integro, se la cosa lo esigesse."

[1] Z. B. Materien, die nach kanonischem Recht zu behandeln waren; eine solche war z. B. die im 2. Art. genannte causa usurae. Vgl. La Mantia, l. c. 503. Eichmann, a. a. O. 25 f.

[2] Diese Vollmacht hatten alle durch Edikt vom 14. Mai in Rom eingesetzten Richter.

[3] Über die „appellazione sotto banca" s. S. 82.

[4] „3. Che se poi sono conformi, non s'intenda già di distruggere la regiudicata, che secondo l'antica procedura ne risultava, ma si apre la strada alle parti soccombenti di adire la Segnatura per averne la restituzione in integrum, che potrà accordarsi in devolutivo, o in sospensivo, come il tribunale crederà giusto per non dar maggior forza alle regiudicate de' tribunali francesi, che de' Pontificj; soggiungendo inoltre che le soprascritte disposizioni circa le sentenze o difformi, o conformi debbano aver luogo nonostante qualunque rescritto della così detta Corte di Cassazione."

[5] Nach dem jus commune waren dazu drei gleichlautende Urteile erforderlich (De Luca, De judiciis, disc. 1, n. 14; disc. 37, n. 11; Ridolphini, l. c. I 13, 78;

einstimmte oder nicht, eintrat[1]. Die Staatskommission stellte sich also nun auf den Standpunkt, daß die unter französischer Regierung bei difformen Urteilen eingetretene res judicata von den Parteien nicht anerkannt zu werden brauche und daß noch eine Appellation zu gestatten sei. Griff man aber einmal die Rechtskraft der französischen Urteile an, so konnte man es nicht mit den ungleichlautenden Urteilen sein Bewenden haben lassen. Denn bei der Leichtfertigkeit, mit der an der römischen Kurie in der Vorzeit die restitutio in integrum gehandhabt wurde, gab es auch gegen gleichlautende Urteile, also gegen die schon eingetretene res judicata, immer noch ein leicht erreichbares Rechtsmittel[2]. Folgerichtig mußte man also der unterlegenen Partei auch gegen die konformen Urteile der französischen Gerichte noch die restitutio in integrum gestatten, „um nicht den Judikaten der französischen Tribunale eine größere Rechtskraft beizulegen als denen der pontifikalen Gerichte".

Es gab somit überhaupt kein in der Zeit von fünf Jahren (1809—1814) von den französischen Gerichten ausgegangenes Urteil, das nicht hätte angefochten werden können, und schon die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, der Gedanke an die außerordentliche Belastung der Tribunale und die mit ihr verbundene Verschleppung sowohl der alten als auch der neuen Prozesse, ein von den Autoren oft beklagter Übelstand, hätte von so weitgehenden Maßnahmen abhalten müssen.

Die Artikel 4—6 bieten kein weiteres juristisches Interesse[3].

III 5, 83. 144), nach römischem Stadtstatut genügten dagegen zwei gleichlautende Urteile; s. C. Re, Statuti della Città di Roma (Studi e Documenti di Storia e Diritto, III Roma 1882) art. LXI, § 1; Ridolphini, l. c. I, 13, 645. Diese Praxis wurde jedoch nicht nur in den stadtrömischen Gerichten (z. B. des Governatore), sondern auch in den Tribunalen der römischen Kurie beobachtet (vgl. La Mantia, l. c. 512); in Bologna herrschte dieselbe Praxis (Pratica della Curia, p. 5, cap. 2 [pag. 322]).

[1] Vgl. M. Pujos, De la législation civile, criminelle et administrative des États Pontificaux. Paris 1862, 152: „Chez nous, après la ressource d'un premier appel épuisée, le plaideur n'a plus d'autre recours que le pourvoi en cassation, e celui ci n'est pas toujours admis; a Rome, si la sentence rendue en appel n'est pas conforme à celle des premiers juges, la loi autorise les parties à interjeter un second appel."

[2] Über die Handhabung der restitutio in integrum in der Zeit vor 1800 s. u. S. 168 f.

[3] Sie lauten: „4. Che finalmente l'esecuzioni provvisorie dovunque emanate rimarranno nello stato in cui sono fino al compimento del giudicio, sospendendosi

Es wurde zwar in Verfolg dieser Sache der Versuch gemacht, die Appellation von den französischen Judikaten fallen zu lassen, aber, wie wir sehen werden, ohne Erfolg.

Prälat Rivarola sollte, nach einem Randvermerk zu urteilen, die sechs Artikel dem Papst zur Begutachtung vorlegen; sie fanden jedoch nicht die sofortige Approbation, sondern wurden zu reiferer Durcharbeitung zurückgestellt. Ein Votum, verfaßt von Baccili, greift den zweiten und dritten Artikel heftig an; jedoch in verschiedener Richtung:

Der Art. 2, so heißt es im Schreiben des Votanten, setze im Grunde genommen die Gültigkeit von Akten und Judikaten voraus, die von rein laikaler Gewalt in privilegierten geistlichen Dingen gemacht seien; man dürfe diese Judikate daher, unter der Voraussetzung, daß sie gegen die Maxime der Kirche verstießen, nicht „bis zu neuem Examen suspendieren", sondern müsse sie als absolut null und nichtig, als „nicht existierend", erklären, weil hervorgegangen von Gerichten, die mit insanabler Inkompetenz behaftet gewesen seien. Diese Prozesse in geistlichen Dingen müßten daher „ex integro" erneuert werden, wobei die Richter sich höchstens „loco jurium" der früheren Prozesse und Sentenzen, d. h. also nur des Tatsachenbestandes dieser Prozesse, bedienen dürften.

Bezgl. des dritten Artikels machte der Votant den Vorschlag, die Appellation von den französischen Urteilen in „indifferenten" Streitfällen nicht mehr zu gestatten, sondern nur noch die restitutio in integrum[1].

---

qualunque atto non ancor consumato. 5. Li sequestri poi e le oppignorazioni fatte in principio di lite, o durante il corso della medesima; ma prima della sentenza, sieno soggette all'esame de' giudici ordinari per risolversi secondo l'antico sistema, senza lasciar luogo ad appellazione su questo incidente. 6. Autorizzando in ultimo il Prefetto della Segnatura ad ammettere per ora li ricorsi nelle cause pendenti avanti li tribunali di agricoltura, de' mercenari, ed altri, come si amettevano dall' Uditore Santissimo." (Uditore Santissimo ist Abkürzung für Uditore del Santissimo oder Uditore del Papa; derselbe ist der private Auditor des Papstes.)

[1] „2. Che i giudicati emanati sopra materie ecclesiastiche, o risguardanti oggetti spirituali, come quelli in punto di matrimonio, di divorzio, di voti religiosi, di usure, e simili debbano considerarsi nulli, ed irriti radicalmente; queste cause s'intendano delegate, e commesse ex integro, et appellatione remota al consiglio rotale con la facoltà di prevalersi loco jurium degli atti già compilati. 3. Che in tutte le altre cause indifferenti debbano eseguirsi le sentenze degli estinti tribunali a norma della prattica vigente in quel tempo; sia permesso alle parti soccombenti, non ostante qualunque rescritto della

Die Artikel wurden in der von Baccili vorgeschlagenen Fassung genehmigt und am 4. Juni vom Staatssekretariat an die Staatskommission übersandt mit dem Bemerken, daß die Gerichte nach ihnen zu verfahren hätten[1]. Die Staatskommission gab sich jedoch mit diesem Bescheid nicht zufrieden, und die Veröffentlichung der Artikel wurde noch hinausgeschoben.

Inzwischen hatten die Richter des provisorischen Tribunals des A. C., die „giudici ordinari", dem Staatssekretariat einen Entwurf von Bestimmungen für den Übergang vom französischen zum pontifikalischen Recht unter dem Titel „Misure transitorie" überreicht, welche als die näheren Ausführungsbestimmungen zu den bekannten sechs Artikeln der Staatskommission zu betrachten sind. Zur Prüfung dieser „misure transitorie" wurde durch Billett des Staatssekretariats vom 13. Juni eine spezielle Kommission eingesetzt, die bestehen sollte aus zwei Prälaten der Kommission zur Prüfung der Fideikommisse, zwei Prälaten der Staatskommission und zwei Sekretären[2]. In diesem Schreiben heißt es am Schluß: „Siccome si è fatto conoscere per parte de' giudici suddivisati, che possono meritare qualche modificazione, e schiarimento le risposte date a' quesiti della Commissione di Stato sulle Sentenze, e Procedure degli estinti tribunali, è mente della S. Sua che si prendano anche le anzidette risposte ad esame, e si suggeriscono sollecitamente quelle modificazioni, e schiarimenti, che si credono necessari al bene de' litiganti e al miglior ordine de' giudizi." Die neu eingesetzte Kommission sollte also auch die Antwort des Staatssekretariats auf die „quesiti", d. h. die sechs Artikel der Staatskommission einer erneuten Prüfung unterziehen. Sie tat das gleich am folgenden Tage, dem 14. Juni, an welchem sie auch

---

cosi detta Corte di cassazione, di ricorrere al tribunale della Segnatura per impetrare la restituzione in integrum in devolutivo, o in sospensivo, come sarà giudicato giusto."

[1] „Avendo il Card. Pro-Segretario di Stato riferito a Nro Signore il progetto della Commissione di Stato sopra i diversi quesiti risguardanti le sentenze e procedure degli estinti tribunali, la Santità Sua dopo averlo preso in maturo esame ha creduto di farvi le modificazioni che si leggono nel foglio annesso, ed ha ordinato, che nei giudicati si stia esattemente ai termini delle modificazioni medesimi. Tanto si partecipa a Mons. Presidente della Comissione di Stato, affinchè senza il minimo ritardo comunichi queste sovrane disposizioni a chi si appartiene . . ."

[2] Die Mitglieder der Kommission waren die Mons. Riganti, Rusconi, Alliata, Rivarola; Sekretäre Conte Baccili und Franci.

sogleich das Resultat ihrer Beratung dem Staatssekretariat mitteilte:

Artikel 1 wurde gutgeheißen.

Zu Artikel 2 wurde anerkannt, daß die französischen Urteile in den privilegierten Streitsachen nichtig seien und daß dieselben erneut vor den kompetenten Richter gehörten; für die „causae usurae" solle man bezgl. der Kompetenz den Bescheid des Papstes abwarten; für die anderen Streitsachen, also die „causae ecclesiasticae", wurde vorgeschlagen, daß der Papst ein Tribunal deputiere, und zwar entweder den „consiglio rotale", den Rota-Rat, oder besser noch eine spezielle aus den zurzeit in Rom anwesenden Auditoren der Rota[1] bestehende Kommission unter Ausschluß der Streitsachen nicht rotaler Summe, welche an das Tribunal des A. C. zu leiten seien.

Bezgl. des Artikels 3 wurde im Gegensatz zur letzten von Baccili angeregten Fassung vom 4. Juni an der Appellation von difformen Urteilen festgehalten und vorgeschlagen, die so wieder auflebenden Prozesse entweder den nach Artikel 2 vom Papst zu deputierenden Tribunalen oder dem A. C. zuzuweisen; für die konformen Urteile solle der Rekurs an die Signatur zur Gewährung der restitutio in integrum offenstehen. Artikel 4—6 wurden gutgeheißen.

Der Vorschlag wurde durch Schreiben des Staatssekretariats vom 16. Juni approbiert; von den vorgeschlagenen Tribunalen erhielt die Kongregation der in Rom anwesenden Rotarichter den Vorzug[2]. Die Kommission wurde beauftragt, nach beendeter Prüfung der „misure transitorie" die endgültige Fassung sowohl der sechs Artikel als auch der „misure transitorie" festzulegen[3]. Am 23. Juni übersandte sie beide Arbeiten mit einem Begleitschreiben dem Staatssekretariat. Beide fanden auch die Genehmigung des Papstes und wurden bereits am folgenden Tage,

---

[1] Es waren also inzwischen einige Rotarichter wieder anwesend.

[2] Am 13. Juli wurde diese „Commissione particolare composta dei Prelati Uditori della Sagra Rota, quà ritornati" eingesetzt für die „questioni di titolo Ecclesiastico, e di Usure, nullamente conosciute e decise dai tribunali del governo francese" (Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 106).

[3] „... che i Congregati si diano l'ulterior cura di stendere un risultato tanto dell'esame delle risposte ai quesiti della Commissione di Stato quanto dalle Misure transitorie suddette da trasmettersi ai giudici provisori onde serva loro di base nei giudicati."

dem 24. Juni, der Staatskommission zur Weiterleitung an die in Frage kommenden Stellen übersandt[1].

Eine interessante Frage, die hier gleich vorweggenommen sei, ergab sich über die Legitimität der zur Zeit der kurzen Herrschaft Murats im Frühjahr 1815 von den fremden Tribunalen gefällten Urteile. Der Delegat von Pesaro bekam aus seinem Bezirk diese Anfrage. Derselbe war von der Illegitimität der fraglichen Sentenzen überzeugt, richtete aber zur Sicherheit am 25. Mai 1815 eine Anfrage an den Kardinal della Somaglia, den Präsidenten der „Suprema Giunta di Stato". Diese antwortete am 3. Juni jedoch im gegenteiligen Sinne. Die Antwort beruht auf dem Votum des Mons. Barberi[2] und sagt, daß die Autoren diese Materie behandelten bei Besprechung des partikulären Falles der berühmten L. Barbarius ff. de Officiis Praetoris (1. 3 Dig. 1, 14) und fast einstimmig die Judikate der Tribunale eines Invasors aufrechterhielten, und zwar „propter utilitatem eorum, qui apud eos gesserunt". Die Kürze der Zeit der Okkupation ändere nichts an der Richtigkeit des immer geltenden Grundsatzes vom öffentlichen und privaten Wohl. Die fraglichen Sentenzen seien also nach den bereits erlassenen Verfügungen (s. oben) zu behandeln. Unter dem Votum von Barberi findet sich von anderer Hand die Notiz: „Die Prinzipien sind großartig; es fragt sich nur, ob sie anwendbar sind auf eine Invasion von 25 Tagen, die mehr denn als Regierung als ein Vandaleneinfall zu betrachten ist[3]."

Durch „Notificazione" des Pro-Staatssekretärs vom 30. Juli 1814 wurden die Barone wieder in ihre Feudalrechte und Juris-

---

[1] „A Mons. Presidente della Commissione di Stato. Da Mons. Riganti sono stati trasmessi le risoluzioni emanate con sentimento unanime dalla particolare Congregazione deputata per l'esame di alcuni quesiti presentati dai giudici provisori, come pure alcuni massime, e regolamenti da osservarsi ne' dubbi proposti sulle questioni che possono nascere nel passaggio dall'abolita alla ripristinata prattica Legislazione (muß heißen: prattica e Legislazione). Il tutto avendo riportato l'approvazione Sovrana si trasmetta a Mons. Presidente della Commissione di Stato affinchè si compaccia farlo avere ai giudici provisori per norma della loro condotta" (am Rande: „con fogli").

[2] Mons. Giov. Barberi war im J. 1816 Fiscale Generale (Vat. Arch., Segr. di St., 80, fasc. Viterbo; fasc. Ancona). Er wurde Präsident der Kommission zur Kompilation des Strafgesetzbuches; s. Brief Consalvis an ihn in dieser Eigenschaft vom 5. Dez. 1817 und seine Antwort vom 10. Dez. 1817 (Vat. Arch. ebd. 81, anno 1817, fasc. Roma e Miscellanea).

[3] Vat. Arch. ebd. 80, anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro.

diktionen eingesetzt[1]. Seitdem versuchten sie auf dem Prozeßwege wieder in den tatsächlichen Besitz aller Feudalrechte zu kommen. Einen interessanten Einblick in diese Materie gewähren die Akten zum Prozeß des Barons Theoduli von S. Vito, der gegen den Ölmüller Giacomo Imperiali auf Zerstörung der von diesem zu Zeiten der französischen Herrschaft erbauten Ölmühle und auf Schadenersatz klagte. Aus ihnen geht hervor, daß eine ganze Reihe solcher Prozesse schwebte und daß dieselben der Konsulta und der Congregazione del Buon Governo, die auch mit der näheren Umschreibung der Rechte der Feudalherren beauftragt wurden, überwiesen wurden[2].

In rascher Reihenfolge wurde die fast unübersehbare Menge der römischen Tribunale wiederhergestellt: am 20. Mai das ‚tribunale delle Ripe e Acque[3]'; am 21. Mai das ‚tribunale delle Strade[4]'; am 25. Mai die Tribunale ‚dell'Annona e della Grascia[5]'; am 18. Juni wurde dem Gouverneur von Rom die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wiederverliehen[6]; am 24. Juni erfolgte die Wiederaufrichtung des stadtrömischen ‚tribunale di Campidoglio[7]'; am 30. Juni die der Zivil- und Kriminaljurisdiktion des Tribunals des Kardinalvikars[8]; am 16. Juli die des ‚tribunale della S. Visita Apostolica[9]'; am 19. August die der Ziviljurisdiktion des Camer-

[1] Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 15.

[2] Vat. Arch., Segr. di St., 80, anno 1815, fasc. Roma e comarca.

[3] Ursprünglich waren die beiden Tribunale (Acque e Ripe) getrennt (Zaccaria, 280). Die Jurisdiktion des ‚Presidente delle Ripe' beschreibt O. Vestrius, In Romanae aulae actionem et judiciorum mores introductio. Romae 1588, lib. II, cap. 12, n. 2: „Amplius et caussae quoque omnium mercium, quae ad hanc Urbem et ripam Tyberis ex mari vel a montibus vectae sunt navibus, quas ripales vocant caussas. Idque sive judicium inter ipsos mercatores, sive inter eosdem nautas ... quas caussas suae audientiae Camera reservavit ... per certos vicarios substitutos (d. h. Cameralkleriker) apud ipsos et super ripa fluminis residentes jus dicit." Vgl. De Luca, Relatio Curiae Rom., disc. 40, n. 10. Ende des 19. Jahrh. ist der Präsident zugleich „Segretario delle Acque Paole, Felice, Vergine" und hat mit der Verwaltung der Wasserleitungen zugleich Jurisdiktion in allen Zivil- und Kriminalsachen, die die Verwaltung berühren; Pratica della Curia, p. 4, cap. 26 (pag. 260). Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 15.

[4] Die Verwaltung der Staatsstraßen bildete ebenso wie die der Wasserleitungen eine Cameralpräfektur, die einem Kleriker der Apost. Kammer unterstellt war; derselbe hatte Jurisdiktion in Streitsachen seiner Abteilung (Zaccaria, l. c. 279). Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 16.

[5] Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 23.

[6] Ebd. n. 72; über dieses Tribunal s. u. S. 105. 111.

[7] Ebd. n. 81; s. u. S. 109 f. [8] Ebd. n. 91; s. u. S. 108. [9] Ebd. n. 114.

lengo[1]; am 29. August übernahm der Kardinaldekan wieder die Verwaltung und Justiz von Ostia und Velletri[2]. Am 2. September erfolgte die Wiederherstellung des Tribunals der ‚Acqua Mariana'[3]. Am 30. Oktober wurde das Tribunal der Vollsitzung der Apostolischen Kammer (pieno tribunale della Camera) wiedereröffnet[4]; am gleichen Tage auch das Tribunal der Rota unter gleichzeitiger Aufhebung des Rota-Rates[5]; den Schluß bildete endlich das ‚tribunale dell'agricoltura[6]'.

Das Resultat des Jahres 1814 läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Verwaltung des Kirchenstaates mit überstürzter Hast und sicherlich nicht im Sinne des auf dem Wiener Kongreß weilenden Kardinalstaatssekretärs Consalvi auf den Zustand des Jahres 1809 zurückgeführt wurde. Irgendwelche Reformmaßnahmen wurden nicht versucht.

---

[1] Ebd. n. 172. Das Tribunal des Camerlengo ist erste Instanz in Sachen des Apost. Fiscus, während das Tribunal der Apost. Kammer die zweite Instanz bildet (De Luca, Relatio Curiae Rom., disc. 11, n. 6); der Camerlengo hat Marktgerichtsbarkeit auf der Piazza Navona und mit dem Kardinalvikar kumulative Gerichtsbarkeit über die Juden (ebd. n. 13); bekommt unter Benedikt XIV. kumulative Jurisdiktion mit allen Cameralrichtern (Konst. ,,Siamo pienamente informati" vom J. 1741; Bull. Bened. XIV. I 83ff.) und ist privativer Richter des Kollegs der Ärzte (Vitale, 136).

[2] Der Kardinaldekan hatte das ausschließliche, zuletzt von Pius VI. durch Breve vom J. 1775 (s. Vitale, l. c. Appendix 158—163) bestätigte Recht der Verwaltung, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in seinen beiden Diözesen Ostia und Velletri. Erste Instanz waren die Ortsrichter; Appellationsinstanz war der Uditore Generale des Kardinaldekans in Rom, der auch die Rechte der Signatur in den ihn angehenden Streitsachen wahrnahm; von ihm stand Rekurs offen an den Uditore di Camera des Kardinaldekans und von diesem endlich an den Uditore del Papa; s. Pratica della Curia, p. 4, cap. 18 (pag. 223 f.) und Vitale, l. c. 183; vgl. Edikt des Kardinaldekans Mattei, in welchem er eröffnet, daß er die Verwaltung von Ostia und Velletri in der vor der Invasion geübten Weise wieder übernehme (Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 186). Der Kardinaldekan setzte das ,,statuto patrio", das ,,Editto penale" des Kard. Spinelli und den vom Kard. Mattei selbst als früherem governatore verfaßten Zivilprozeß wieder in Kraft (s. oben zitiertes Edikt).

[3] Die Verwaltung des Acqua Mariana oblag dem Kapitel von S. Giovanni in Laterano, welches seine Verwaltungs- und Jurisdiktionsrechte durch zwei Kanoniker, welche ,,difensori" genannt wurden, ausübte. Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 196; desgl. Edikt vom 22. Sept. 1815, ebd., anno 1815, n. 241.

[4] Coll. di Pubbl. Disp., anno 1814, n. 244.

[5] Ebd. n. 245. [6] Ebd. n. 325.

IV. Die Zeit der sog. „Seconda Ricupera“ (1815).

Am 5. Juli 1815 erließ der Papst eine feierliche Proklamation[1] an die Untertanen der durch die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 dem Kirchenstaat zurückgegebenen Provinzen[2] (provincie della „seconda ricupera[3]“).

Am gleichen Tage erfolgte auch das Edikt des erfolggekrönt vom Wiener Kongreß heimkehrenden Staatssekretärs Consalvi über die vorläufige Verwaltung der neuen Provinzen[4]. Es leitet eine neue Ära in der Gesetzgebung des Kirchenstaates ein und ist der Vorläufer der mit dem Jahre 1816 einsetzenden allgemeinen Um- und Neubildung der Verwaltung des Kirchenstaates.

Der staatsmännischen Einsicht Consalvis konnte es nicht entgehen, daß in den neuerdings dem Staat einverleibten Gebieten, deren größter Teil nahezu seit 20 Jahren unter französischer Verwaltung und Rechtspflege gestanden hatte, die Wiedereinführung der alten vor 1798 herrschenden Regierungsformen eine Unmöglichkeit sein würde. Sein Edikt vom 5. Juli trägt daher auch ein ganz anderes Gepräge als die Verfügungen Rivarolas für die Territorien der ersten „ricupera“. Der Grundzug desselben kennzeichnet sich in der Beibehaltung der französischen Regierungsformen und -organisationen, wenn der Inhalt dieser Formen auch großenteils ein anderer werden mußte.

Die Verwaltung der einzelnen Provinzen, deren territoriale Abgrenzung dieselbe blieb wie die der französischen Départements (art. 8), wurde wieder wie früher Prälaten (prelati presi-

---

[1] Vat. Arch., Segreteria di Stato, 80, anno 1815, fasc. Disposizioni generali.

[2] Es kamen an den Kirchenstaat zurück die drei Legationen (Bologna, Ferrara und Romagna), die Marken mit Camerino, Benevent und Ponte Corvo. Endgültig verloren blieben die Territorien von Avignon, Venaissin und die Gebiete links des Po.

[3] So genannt in der Vorrede zum Motuproprio vom 6. Juli 1816 (Bull. Rom. cont. ed. Rom. XIV 49).

[4] Editto sull' impianto del Governo Provisorio (Coll. di Pubbl. Disp., anno 1815, n. 178). S. Abschrift im Anhang: Dokument II.

denti) übertragen, jedoch wurde ihnen nach französischem Muster eine Kongregation von besoldeten Räten beigegeben (art. 3); den einzelnen derselben wurden bestimmte Verwaltungsgebiete (z. B. die Verwaltung der Finanzen, des Rechnungswesens, der Rechtspflege, der Straßen, des Gesundheitswesens) übertragen (art. 5); in der Kongregation selbst, d. h. in der Oberprovinzialverwaltung unter Leitung des Präsidenten hatten sie nur beratende Stimme, jedoch mußten die an das Staatssekretariat zu leitenden Sitzungsberichte (processi verbali) die Stimmen der einzelnen Mitglieder mitteilen. Die Räte waren dem Laienstande entnommen; das geht aus den Sitzungsberichten hervor, obwohl das Edikt selbst nichts darüber sagt[1]. Die französischen Präfekturen und Vizepräfekturen blieben als „Commissari, e Vice-Commissari Pontifici" bestehen (art. 11). Das gesamte französische System der direkten und indirekten Steuern, der Verwaltung der Kommunen und der kommunalen Finanzen, kurz alle Verwaltungszweige setzten ihre Tätigkeit mit denselben Beamten (art. 10) und mit denselben Verwaltungsmethoden, wie sie unter der französischen Regierung eingeführt waren, vorläufig fort (art. 16).

Auf dem Gebiete des Rechts mußte es allerdings einschneidende Änderungen geben: „Dal giorno del possesso preso in nome di Sua Santità le leggi del Codice civile e le analoghe disposizioni sono aboliti in tutti i suddetti luoghi. Tornano in vigore le leggi del Dritto Romano con le seguenti modificazioni, e salve le altre da aggiungersi in appresso" (art. 22).

Damit war also der Code Napoléon aufgehoben und das „dritto Romano", d. h. das jus commune, an seine Stelle gesetzt; dies aber nicht ohne bedeutende „modificazioni". Die Einschränkungen, welche die allgemeine Einführung des jus commune erfuhr, wurden teilweise vom Gesetzgeber selbst angegeben, teilweise ergaben sie sich, ohne von ihm ausdrücklich genannt zu werden, aus der Beschaffenheit des jus commune selbst.

Denn bei der Vorherrschaft des partikulären Rechts im Kirchenstaat[2] war das gemeine Recht schon seit einigen Jahr-

[1] S. z. B. Sitzungsbericht der Congregazione governativa in Forlì (Hauptstadt der Legation Ravenna) vom 31. Juli, den außer dem Präsidenten Prälat Tiberio Pacca folgende Räte unterschrieben haben: Marchese Luigi De Calboli Paulucci als „primo membro", Conte Paolo Mangelli, Conte Carlo Arrigoni, Conte Giacomo Garatori als „membri". Vat. Arch. Segr. di St., 80, anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro.

[2] Weiteres darüber s. u. zum Kapitel: Das bürgerliche Recht, S. 60—63.

hunderten nicht mehr handhabungsgerecht, und deshalb mußten notgedrungen auch die „leggi municipali" vorläufig noch, allerdings in veränderter Rangordnung, Anwendung finden. War früher das jus commune Aushilfsrecht gewesen, so sollte diese Stellung jetzt das partikuläre Recht einnehmen. Die „leggi municipali" wurden deshalb nicht ausdrücklich aufgehoben, aber auch nicht ausdrücklich bestätigt. Dies geht mit Deutlichkeit aus art. 25 des Edikts hervor; hiernach sollte die intestate Erbfolge nach dem jus commune geregelt werden, und die weitere Beobachtung des partikulären Rechts wurde dabei ausdrücklich untersagt: „In ordine alle successioni intestate . . . si osserverranno le regole del diritto comune senza attendere le particolari leggi municipali". Als der Delegat von Benevent, Prälat Luigi Bottiglia, daher anfragte, ob sich die Aufhebung der munizipalen Gesetze nur auf die intestate Erbfolge oder auch auf andere Dinge, wie z. B. im praktischen Falle auf die Formalitäten der von Frauen und Minderjährigen geschlossenen Verträge, beziehe, bekam er vom Staatssekretariat (minuta vom 15. Aug. 1815) die Antwort, daß sich die Aufhebung der munizipalen Gesetze „taxative" auf die intestate Erbfolge beziehe, daß im übrigen die Munizipalgesetze vorläufig in Kraft blieben[1]. Dagegen mußte sich der Delegat der Romagna, Tiberio Pacca, welcher das Edikt falsch auslegte, mehrere Rügen gefallen lassen. Dieser Prälat benutzte die den Delegaten in art. 60 gegebene Vollmacht, in Ergänzung des Gesetzes für ihre Bezirke eigene Bestimmungen zu erlassen, dazu, in blindem Eifer die munizipalen Gesetze wieder ausdrücklich ins Leben zu rufen. So z. B. hatte er durch Edikt vom 26. Juli 1815 die alte Notariats- und Registerordnung wieder eingeführt. Das Staatssekretariat nannte sein Handeln voreilig, weil die betr. Verordnungen reformbedürftig seien[2]. Ein weiteres Edikt wurde deswegen bemängelt, weil darin die „leggi statutarie" erwähnt seien, als wenn dieselben ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt seien[3]. Der Sinn des Gesetzes ist also ganz offensichtlich der, daß im allgemeinen und soweit das möglich war, das gemeine Recht gelten solle, um so dem kommenden Einheitsrecht die Wege zu bereiten; das partikuläre Recht aber sollte nur als Aushilfsrecht dienen.

[1] Vat. Arch., Segr. di St., 80, anno 1815, fasc. Benevento.

[2] Eine Kopie des Edikts vom 26. Juli 1815 befindet sich unter den einschlägigen Akten; ebd. fasc. Forli, Urbino e Pesaro. [3] Ebd.

Die Ausnahmen von dieser Regel wurden vom Gesetz selbst festgesetzt: in einigen Teilen wurde das französische Recht übernommen, in anderen das partikuläre Recht ausdrücklich erhalten.

Die Altersgrenze für die Minderjährigkeit, welche nach römischem Recht mit dem 25. Lebensjahre endete (l. 1 Dig. 4, 4), wurde, wie nach französischem Recht, auf das 21. Lebensjahr festgesetzt (art. 23).

Die bislang verfügten Aufhebungen von Fideikommissen blieben in Kraft; neue Fideikommisse konnten erst nach Verkündigung eines neuen Fideikommißgesetzes wiedereingesetzt werden (art. 26). Dieses erschien mit dem Motuproprio vom 16. Juli 1816[1].

Das französische Hypothekenrecht (art. 27), sowie das französische Handelsrecht und die Handelsgerichte (art. 31) blieben bestehen.

Der „Codice di Procedura civile[2]" wurde abgeschafft und vorläufig das in den einzelnen Orten vor der französischen Besatzung herrschende, also das partikuläre Prozeßrecht wiedereingeführt (art. 30).

Die französischen Einrichtungen bezgl. der Gerichtsverfassung wurden übernommen. Die Kollegialtribunale erster Instanz blieben in allen Orten, wo sie bestanden, in Tätigkeit; das Kollegium bestand aus drei Richtern und war in erster Instanz kompetent in den Streitsachen, deren Wertobjekt 100 scudi[3] und mehr betrug, in Appellationssachen bei Wertobjekten unter 100 scudi, welche in erster Instanz von den Ortsrichtern (giusdicenti locali), die an die Stelle der französischen Friedensrichter traten[4], entschieden waren (art. 35).

[1] Art. 130—146 (Bull. Rom. cont. ed. Rom. XIV 63—65).

[2] Nach Dekret vom 17. Juni 1806 (Bollettino delle Leggi del Regno d'Italia, anno 1806, pag. 662) galt im Königreich Italien die ins Italienische übersetzte und dem „Regolamento organico della Giustizia civile e punitiva" vom 13. Juni 1806 (Bollettino delle Leggi del Regno d'Italia, pag. 625 ff.) angepaßte Ausgabe des Code de procédure civile: Codice di procedura Civile pel Regno d'Italia, Milano 1806.

[3] Hundert Scudi betrugen im Jahre 1815 537,26 Lire (s. Edikt des Delegaten der Romagna vom 1. August 1815 über die Taxen der Notare). Vat. Arch. ebd. fasc. Forlì, Urbino e Pesaro; vgl. auch Edikt des Delegaten vom 26. Juli 1815, art. 17 (s. o. S. 43, Anm. 2).

[4] Das Institut der Friedensrichter als ‚conciliatori' wurde im Kirchenstaat nicht übernommen. Dagegen war die Kompetenz der giusdicenti locali ähnlich derjenigen der Friedensrichter in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Zivilrichter in kleineren Streitsachen (s. Regolamento organico della Giustizia civile e puni-

Die beiden zur Franzosenzeit eingerichteten Appellationstribunale in Bologna und Ancona blieben erhalten; dieselben urteilten in zwei Sektionen von je drei Richtern (art. 36). Waren die Urteile des Tribunals erster Instanz und des Berufungsgerichtes nicht gleichlautend, so ging der Streit in höherer Instanz an die römische Rota, wenn die Streitsumme oder die Streitsache ihrer Natur nach eine rotale war[1], sonst an die andere Sektion des Appellationstribunals (art. 37)[2].

An die Stelle des französischen Kassationsgerichtshofes (tribunale di cassazione) in Mailand[3] trat die Signatur in Rom (art. 39), jedoch in ganz verschiedener Bedeutung, je nachdem ob es sich um schon unter französischer Herrschaft entschiedene oder begonnene Prozesse handelte oder um neue Streitsachen:

Zunächst mußte man sich über die Rechtswirkung der nach französischem System eingetretenen res judicata klar werden. Das Edikt bringt darüber in den art. 40 und 41 die nötigen Erklärungen. Die unter dem Regno d'Italia ergangenen gleichlautenden Sentenzen wurden zunächst dem Signaturrecht entzogen dadurch, daß bestimmt wurde, daß die Signatur bezgl. des meritum dieser Streitfälle keinerlei Revision oder neue Appellation gestatten dürfe (art. 40)[4]. Damit waren alle langwierigen Diskussionen über die

---

tiva vom 13. Juni 1806, art. 26—33 im Bollettino delle Leggi del Regno d'Italia, 625 ff.).

[1] Die „rotale" Summe, welche die Streitsachen als causae majores und „rotales" bestimmte, betrug nach altem pontifikalen Recht 500 Goldkammerdukaten (G. Ubertus, Instructio brevis pro Agentibus, Romae 1651, 3; Ridolphini I, 13, 223). 500 Dukaten stellten einen Wert von 825 Lire dar (Pratica della Curia, p. 2, cap. 7, pag. 129: „Tutte le cause sono di due qualità, cioè Prelatizie, e Rotali. Prelatizie sono quelle, che non passano il valore di 500 ducati d'oro di Camera, che sono scudi 825 di moneta corrente, e le altre, che passano questo valore sono Rotali ...). Andere causae waren ihrer Natur nach „rotal": Pratica della Curia, ebd: „come pure sono Rotali tutte le altre cause, in cui si tratta di qualche jus onorifico, precedenza, esecuzione de' sponsali, canoni, servitù gravanti alcun predio, che acceda il valore di 500 ducati d'oro di Camera ...".

[2] Die in den Territorien der ersten ricupera geltende Praxis, die causae minores einem „giudice commissario", einem ad hoc delegierten Richter, zu überweisen, wurde hier also nicht übernommen.

[3] S. Decreto riguardante l'organizzazione delle Corti e dei tribunali e giudicature di pace, art. 1 (Bollettino delle leggi del Regno d'Italia, anno 1806, pag. 655).

[4] Daß diese Bestimmung auch strikte durchgeführt wurde, zeigt folgender Fall: Paoli Randi aus Ravenna kaufte für den Preis von 1000 Lire ein Grundstück von Antonio Rovarelli, bezahlte 700 Lire und wurde wegen des Restbetrages

Frage, was mit den gleichlautenden französischen Urteilen zu geschehen habe, von vornherein abgeschnitten; eine Belastung der Tribunale konnte von dieser Seite nicht eintreten. — Bezgl. des Kassationsrechts, das für diese Sentenzen gegebenenfalls noch hätte zustehen können, wurde bestimmt, daß jene „inappellabel entschiedenen Streitfälle", d. h. im allgemeinen also nach dem zweiten Judikat, in denen nicht innerhalb des gesetzlichen Termins[1] an die Kassation rekurriert worden war, keinerlei Revision oder neuer Appellation unterworfen werden könnten. Die augenblicklich aber beim Kassationsgericht schwebenden Kassationsanträge sollten von der Signatur in Rom entschieden werden, jedoch nach den substantiellen Regeln des französischen Kassationsverfahrens (art. 41)[2]. Die Signatur

verklagt und zur Franzosenzeit vor dem Tribunal in Forlì in contumacia verurteilt; im folgenden Subhastationsverfahren wurde dem Rovarelli als dem Meistbietenden (Cod. di Proced. civ. art. 698) das Grundstück zugeschlagen, der damit also kein schlechtes Geschäft gemacht hatte. Der Appellationstermin wurde vom Randi nicht ausgenutzt. Nach Rückkehr der pontifikalen Herrschaft verlangte er nun die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Präsident des Tribunals in Ravenna lehnte den Antrag aber ab, weil unter der franz. Herrschaft die res judicata bereits eingetreten sei. Randi rekurriert nunmehr an das Staatssekretariat. Es liegt vor ein Votum von Baldo: Es gibt keinen ordentlichen Rechtsweg mehr gegen die im Prozeß ergangenen Entscheidungen, da das Edikt vom 5. Juli die ordentlichen Rechtswege, auch den zur Signatur, versperrt habe; es habe jedoch nicht den „recursus ad Principem" aufgehoben. Der Souverain dürfe allerdings nur auf Grund evidenter Ungerechtigkeit vorgehen. Diese liege aber vor. Der Zuschlag im Subhastationsverfahren sei erfolgt bei einem Angebot, das unter dem Drittel des wahren Wertes liege, es handele sich also um eine „lesione sopra del besse" (besse [bessis] gleich $^{8}/_{12}$; s. Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts, München und Leipzig, 1923[17], 404). In solchem Falle habe die pontifikale Jurisprudenz die Maxime geprägt, daß „dolus inest in re ipsa", der nicht nur die Auflösbarkeit, sondern auch die absolute Nullität des betr. Rechtsaktes bewirke. Das franz. Recht habe diese Maxime nicht gekannt, das sei zwar ein Mangel, aber es habe sie doch nicht direkt ausgeschlossen. Es sei also dem Bittsteller zu antworten, er möge unmittelbar an den Papst rekurrieren: „Supplicante potrà ricorrere immediatamente a Sua Santità per l'organo del suo Auditore." Vat. Archiv, ebd. anno 1816, fasc. Ravenna, Forlì.

[1] Der Termin betrug für Großjährige zwei Monate, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Judikats an Person oder Domizil; Regolamento intorno al modo di procedere avanti la Corte di cassazione nelle materie civili vom 23. Aug. 1807, art. 11 (Bollettino delle Leggi del Regno d'Italia, Milano 1807, 433 ff.).

[2] Die Bestimmung bezog sich also nicht auf akzidentelle Formalitäten des franz. Kassationssystems. Der Staatssekretär nahm im Briefe vom 21. Nov. 1815 an den Auditor der Signatur Gelegenheit, darauf hinzuweisen und bezgl.

wurde also Kassationsgerichtshof für diejenigen unter französischer Herrschaft ergangenen Urteile, gegen welche das Kassationsverfahren zur Zeit des Wechsels der Regierungen entweder schon schwebte, oder bezgl. deren der gesetzliche Termin von zwei Monaten noch nicht verstrichen war.

Für alle anderen in Frage kommenden Streitsachen trat im wesentlichen wieder das alte Signaturrecht ein. Zunächst für die difformen Sentenzen der französischen Gerichte. Die Signatur wurde gemäß dem alten pontifikalen Recht ermächtigt, gegen diese Judikate neue Appellation zuzulassen[1], jedoch nur im Falle der Ungerechtigkeit des zweiten Urteils (art. 40); sie hatte also zunächst über die Gerechtigkeit des Urteils zu entscheiden, um dann die Appellation entweder zu gestatten oder abzuweisen. So wurde auch durch diese Verfügung eine bedeutende Erleichterung der Tribunale gegenüber den Bestimmungen für die Territorien der ersten ricupera, die prüfungslos die Appellation zuließen, erreicht.

Bei den zukünftigen Urteilen sollte im Falle der Difformität derselben, in Bestätigung des alten Rechts, die Appellation ohne weiteres offenstehen. Für den Fall der Konformität dagegen wurde ein neues Recht geschaffen. Nach altem Recht wären in den in Betracht kommenden Territorien zur Bildung der res judicata im allgemeinen drei gleichlautende Sentenzen nötig gewesen; nach dem neuen Edikt durfte die Signatur jedoch nach zwei konformen Urteilen eine weitere Appellation nur gestatten kraft evidenter Beweise der Ungerechtigkeit des vorhergehenden Judikats (art. 40).

Endlich wurde die alte Kompetenz der Signatur in Nullitätsklagen auf Grund prozessualer Formfehler bestätigt, jedoch ausdrücklich auf die drei substantiellen Nullitäten des Fehlens der Zitation, der Jurisdiktion oder des Prozeßmandats festgelegt[2].

---

mehrerer praktischer Fälle zu erklären, daß die nach franz. Recht vom Kläger zu leistende Deponierung von 150 Lire (s. Regolamento organico: Della Corte di Cassazione, art. 91) nicht erforderlich sei; daß ferner die dem eigentlichen Kassationsverfahren vorangehende Entscheidung über Zulassung des Rekurses in Wegfall komme (s. Regolamento intorno al procedere avanti la Corte di cassazione nelle materie civili, art. 1. 2. 20. 21). Vat. Arch., ebd. anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro.

[1] Die Signatur hatte nämlich die Obliegenheit, im Falle der Appellation zunächst über die Zulassung derselben zu entscheiden; hierüber Näheres s. u. S. 80 ff.

[2] Es handelt sich hier lediglich um die Einschärfung längst bestehenden Rechtes; vgl. De Luca, Relatio Curiae Rom., disc. 31, n. 43: „Hodie in Romana

Die Signatur hatte somit die Obliegenheit von zwei wesentlich verschiedenen Prozeßinstituten, der Kassation und der Signatur[1], welch letztere obendrein für die beiden Gebiete der ersten und der zweiten ricupera eine verschiedene Praxis mit sich brachte; damit waren große Anforderungen an die Juristen dieses Tribunals gestellt; sie waren ihrer Aufgabe auch nicht immer gewachsen, was zumeist daran lag, daß sie sich über die Tragweite der Artikel 40 und 41 des Edikts nicht im klaren waren und daß sie das französische Kassationssystem nicht genügend beherrschten. Consalvi war selbst Präfekt der Signatur[2] und mußte daher öfters berichtigend in die Entscheidungen dieses Tribunals eingreifen[3]. Auch außerhalb der Signatur, ja im Staats-

---

Curia (excepto vere damnabili stylo fori Capitolini) negligit omnes nullitates, quae ex rigoroso ordine judiciario resultent, exceptis tribus substantialibus, jurisdictionis, citationis, et mandati, ...; Vitale, l. c. 74: „... ad evitandas tres nullitates, quae in Curia ceteris posthabitis attenduntur, defectus nempe jurisdictionis, mandati, et citationis ..." Über die Nichtigkeitsbeschwerde s. die längeren Ausführungen S. 174 ff.

[1] Über Kassation und Signatur s. S. 158 ff. Es sei hier nur kurz auf das Wesen von Kassation und Signatur hingewiesen: Die franz. Kassation ist dazu eingesetzt, die genaue Beobachtung der Gesetze von seiten der Gerichte zu überwachen, sie schützt daher das Gesetzesrecht, nicht direkt das der Parteien; sie greift hauptsächlich ein, wenn einem Tribunal ein offensichtlicher Rechtsirrtum oder ein wesentlicher Prozeßmangel unterlaufen ist, und „kassiert" gegebenenfalls das vorliegende Urteil, ohne aber über die Streitsache selbst, das meritum causae, zu entscheiden. Die hauptsächlichste Aufgabe der Signatur bis zum J. 1816 aber bestand darin, über die Zulassung oder Abweisung von Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde und restitutio in integrum zu befinden; nur hinsichtlich der beiden letzteren Rechtsmittel bestand eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Signatur und Kassation.

[2] S. Brief Consalvis an den Auditor der Signatur vom 21. Nov. 1815: „La Marchesa Orintia Romagnoli Sagrati ha rappresentato al Card. Segretario di Stato e Prefetto della Segnatura ...". S. ferner die gedruckte Liste der Referendare der Signatur vom J. 1816: „RR. PP. DD. Utr. Sign. SSmi D. N. Pii VII Referendarii Catalogus: Emus. et Revmus. D. Hercules S. E. R. Card. Consalvi Signaturae Justitiae Praefectus" (Editti Stato Pontificio, anno 1816). Im Jahre 1817 ist Consalvi noch Präsident; s. Brief von ihm an den Auditor des Papstes (Vat. Arch. ebd. anno 1817, fasc. Ancona), wird aber in demselben Jahre noch abgelöst durch den Kardinal Dugnani (Vat. Arch. ebd. anno 1817, fasc. Roma e Miscellanea). Vom J. 1818 an gibt dann Cracas wieder Auskunft über die Ämter der Kurie in seinen „Notizie".

[3] Am 27. Febr. 1817 gestattete die Signatur die restitutio in integrum in einem Prozeß, in welchem bereits zwei konforme Sentenzen vorlagen, vom Gericht in Rubicone eine Sentenz vom Sept. 1812 und vom Berufungsgericht in Bologna die andere vom 21. Jan. 1814, also beide aus der Zeit des Regno d'Italia. Die

sekretariat selbst, bereitete das Verständnis der Artikel 39—41 des Edikts große Schwierigkeiten[1]. Andererseits aber gab es auch

Signatur reskribierte mit der Klausel „De causis" (diese Formel ist Abkürzung für den Ausdruck „de causis restitutionis in integrum" und wies den Richter, welchem diese Sache überwiesen wurde, an, „über die Gründe der restitutio in int." zu erkennen und über die Streitsache selbst erneut zu entscheiden; hierüber Näheres u. S. 168). Darüber beschwerte sich die obsiegende Partei beim Staatssekretariat. Es liegen zwei Voten vor. Das eine sucht die Signatur zu verteidigen; es sei möglich, daß die Signatur die zweite Sentenz für nichtig gehalten habe, weil das Berufungsgericht nicht zuständig gewesen sei, da Cesena, der Wohnort der Parteien, zur Zeit der Urteilsfällung von den österreichischen Truppen besetzt gewesen sei, was aber nicht sicher sei. — Das zweite Votum (von der Hand des Schreibers von Bartolucci; über B. s. u. S. 50 f.) entkräftet das erste Votum vollends. Die Klausel „de causis" setze nämlich die Gültigkeit der vorhergehenden Judikate voraus (restit. in int. ist ja nur möglich bei an sich gültiger Sentenz): „. . . .la clausola de causis, che porta appellazione, anzi che poter aver relazione con motivi di nullità li esclude tutti, e suppone la validità della regiudicata secondo i principi a tutti noti." Das Rescript sei daher offen gegen art. 40. 41 des Edikts vom 5. Juli 1815. Das Staatssek. schloß sich diesem Votum an und schrieb am 20. März 1817 an den Uditore des Papstes, die Signatur habe gegen art. 40. 41 ein Rescript gegeben, die causa werde an ihn verwiesen, um die geeigneten Maßnahmen zu treffen (Vat. Arch., ebd. anno 1817, fasc. Forlì).

Zur Zeit der vorläufigen österreichischen Regierung gewann die Marchesa Orintia Romagnoli Sagrati beim Berufungsgericht in Bologna einen Prozeß, in welchem ihr Gegner Claudio Ant. Procacci zur Zahlung von 78000 sc. verurteilt wurde. Letzterer rekurrierte an die Signatur, und der Auditor derselben erließ „ein Dekret, das die rekurrierende Partei nur auf Grund ordnungsgemäßer Appellation an das kompetente Gericht hätte erreichen können". (Die causa war wegen der Höhe der strittigen Summe wahrscheinlich schon in erster Instanz vor dem Berufungsgericht, was nach franz. Recht gestattet war.) Die Ausdrucksweise der Bittstellerin in ihrem Schreiben an das Staatssek. ist nicht ganz klar. Es geht jedoch aus dem Votum des Mons. Mauri hervor, daß die Signatur als Kassationsgerichtshof ein Dekret „in essentia causae" erlassen hatte, was, wie der Votant sagt, strikte gegen die Prinzipien der Kassation sei. Er verlangt, daß das Dekret für ungültig erklärt werde, wobei ihm die Bemerkung aus der Feder gleitet: „Diese Herren kennen nichts als die alten Methoden und es ist notwendig, ihnen beizubringen, in den neuen Provinzen, die dem Edikt vom 5. Juli 1815 unterworfen sind, diese Methoden zu vergessen, solange das besagte Edikt in Kraft ist." Wie aus dem Dankesschreiben der Bittstellerin vom 27. Dez. 1815 hervorgeht, wurde das Dekret der Signatur zurückgezogen (Vat. Arch. ebd. anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro).

[1] Das beweist das dem Staatssekretariat vorgelegte dubium über die Suspensiv- oder Devolutivwirkung der nach art. 40 zuständigen Appellationen oder Rekurse. Das Schriftstück selbst, welches das dubium enthält, befindet sich nicht unter den Akten. Es liegt jedoch ein Votum des Fiscaladvokaten Mons. Cristaldi vor und eine allerdings unadressierte und undatierte minuta, die zu der Frage

Stellung nehmen. Mons. Cristaldi sagt: Wenn zwei konforme Sentenzen unter der vergangenen Regierung ergangen seien, so sei nach art. 40 keine Appellation an die Signatur und Suspension der Urteilsvollstreckung möglich; viel weniger könne einfacher Rekurs die Suspension erwirken. Dagegen, sagt Mons. Cristaldi weiter, sei Appellation oder Rekurs von Urteilen, die unter der jetzigen Regierung ergingen, in suspensivo zu verstehen. ,,Ne osta, che il tribunale di Cassazione in luogo del quale si ricorre presentemente al tribunale della Segnatura, secondo l'art. 39 dell'Editto, non sospendesse l'esecuzione de' giudicati: perchè quello interloquiva soltanto sopra la nullità, e questo anche sul merito tanto per le sue naturali attribuzioni, quanto per quelle che gli accorda l'Editto nell'art. 40. Ed altronde essendo autorizzato ad accordare l'appellazione, senza distinzione, o limitazione alcuna, deve intendersi tanto in sospensivo quanto in devolutivo." Der Vergleich des Kassationsrechts mit dem Signaturrecht ist hier nicht angebracht, um logische Folgerungen daraus zu ziehen, handelt es sich doch um völlig getrennte Rechtsgebiete. Für die unter der pontifikalen Regierung gesprochenen Sentenzen tritt nämlich im wesentlichen das alte Signaturrecht wieder ein (art. 40), und nach diesem ist Appellation sowohl mit Suspensiveffekt als auch mit bloßem Devolutiverfolg nach der Jurisprudenz dieses Tribunals möglich, ganz unabhängig davon, daß die Kassation ,,nur über die nullitas", die Signatur dagegen auch über das meritum entschied, was im übrigen auch nicht stimmt (s. o. S. 48, Anm. 1). Die oben erwähnte minuta äußert sich folgendermaßen: ,,O i giudicati conformi sono emanati sotto il passato regime, e allora il ricorso in Segnatura non è sospensivo." Der Satz ist nur richtig, wenn unter dem ,,ricorso in Segnatura" der Rekurs für die Kassation gemeint ist, denn die genannten konformen Sentenzen unterstehen nach art. 40. 41 überhaupt nicht mehr dem Signaturrecht, sondern nur noch der Kassation, unter der Voraussetzung, daß der Kassationsantrag bei Erlaß des Edikts schon eingebracht war oder der Termin von zwei Monaten noch nicht verstrichen war. Die minuta hätte das klar ausdrücken müssen, denn bei der Unsicherheit, die über die art. 39—41 herrschte, konnte der Satz leicht Anlaß zu Verwechslungen geben. Die minuta fährt fort: ,,O i giudicati sono emanati sotto l'attuale regime e il ricorso è sospensivo, non potendo aver altro senso quelle parole dell'art. 40 ,quando siano conformi (i giudicati) si potrà ricorrere al suddetto tribunale di Segnatura, il quale non l'accorderà che in forza di rilevantissime prove d'ingiustizia' poichè per il devolutivo non avrebbe insistito su questa cautela." Die minuta steht also auf dem Standpunkt, daß der Rekurs an die Signatur in suspensivo sein müsse wegen der scharfen Kautelen des zitierten Gesetztextes. Diese Kautele läßt über Suspensiv- und Devolutiveffekt des Rekurses zunächst überhaupt keinen Schluß zu; denn der Gesetzgeber wollte mit der Kautele ,,in forza di elevantissime prove d'ingiustizia" ganz zweifellos die wahllosen Rekurse nach konformen Sentenzen treffen und dieselben überhaupt möglichst verhüten und gestattete daher den Rekurs nur für den außerordentlichen Fall der offensichtlichen Ungerechtigkeit des Judikats, ohne sich bezgl. der Suspensiv- und Devolutivwirkung festzulegen. Die Entscheidung hierüber wollte er zweifellos der Signatur in den einzelnen Fällen überlassen. Aber der Gesetzestext befand sich im Widerstreit mit dem an der Signatur seit Jahrzehnten eingerissenen Brauch, weitere Appellationen auch nach eingetretener res judicata wahllos zu gestatten (s. u. S. 169); daher auch diese Unsicherheit.

Fälle, die mit feiner juristischer Schärfe und Eleganz gelöst wurden[1].

Das Edikt vom 5. Juli bestimmte weiterhin, daß die Akten der Prozesse und die Urteile in italienischer Sprache abgefaßt werden sollten (art. 43, 44); erstmalig geschah die Einführung der Landessprache, wie wir sahen, in den Prozessen der Handelsgerichte von Civitavecchia und Rom. Die Urteile mußten motiviert sein. Der Delegat der Provinz Romagna erhielt durch Schreiben des Staatssekretariats vom 9. August 1815 auch in diesem Punkte eine Rüge, weil er in Artikel 25 seines Edikts vom 26. Juli das alte Recht wieder einführte und es als genügend erklärte, wenn die Sentenz ausgestattet sei mit einfacher „intestatura indicante le parti litiganti, e l'oggetto della controversia[2]".

Die minuta ist, wie aus ihrem ersten Satz hervorgeht, an eine Provinzialverwaltung gerichtet; da sie jedoch nicht adressiert und datiert ist, ist es fraglich, ob die Antwort in dieser Form ergangen ist. Vat. Arch., ebd. anno 1815, fasc. Disposizioni generali.

[1] In einer causa Manfredi-Centili war gegen das Urteil die Kassation wegen unterlassener Zitation der Erben des verstorbenen Angeklagten angestrebt; der Antrag war aber vom Kassationsgerichtshof in Mailand am 9. Dez. 1806 „abgewiesen". Nun wurde an die Signatur rekurriert, wogegen die andere Partei opponierte. — Im Votum des Staatssekretariats (von der Hand des Schreibers von Bartolucci) heißt es: „Im vorliegenden Falle hat das Kassationsgericht den Antrag nicht „abgewiesen", sondern durch seine Handlung nur erklärt, daß die angestrebte Nullitätserklärung im vorliegenden Falle nicht zu seiner Kompetenz gehöre. Um die Gültigkeit wegen Fehlens der Zitation anzufechten, mußte an das urteilende Tribunal rekurriert werden, und zwar durch das Rechtsmittel der „Opposition Dritter" (tierce opposition oder opposizione del terzo), eins der drei außerordentlichen Rechtsmittel gegen ein Judikat (Code de procédure civile, liv. 4, tit. 1). Die Nullitätserklärung wurde also nicht durch Urteilsspruch verweigert, wodurch allerdings die Bestätigung des vorhergehenden Judikats und die endgültige Erledigung der causa eingetreten wäre, sondern das Recht auf Nullität vermittelst der Opposition Dritter bestehe noch jetzt und sei auch nicht verjährt. Nun sei aber nach pontifikalem Recht für die ‚azione di nullità per difetto di citazione' allein die Signatur zuständig. Es sei also evident, daß die noch nicht erledigte Frage der Nullität noch offen sei. — An den Uditore der Signatur wurde am 3. Nov. 1817 eine dem Votum entsprechende Mitteilung zur Informierung gesandt (Vat. Arch. ebd. anno 1817, fasc. Ravenna). Der vorliegende Fall ist um so interessanter, als aus demselben hervorgeht, daß zur Zeit der franz. Regierung der Rechtsbeistand der unterliegenden Partei das zweifellos vorhandene und durchschlagende Rechtsmittel unbeachtet ließ oder nicht zu handhaben wußte und nun erst durch das Staatssekretariat darauf aufmerksam gemacht werden mußte.

[2] Vat. Arch., ebd. anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro.

Es folgen noch die art. 49—55 über die Organisation der Strafgerichte und einige allgemeine Bestimmungen, nach welchen die Präsidenten der Provinzen ermächtigt wurden, weitere „regolamenti" in Dingen, die keinen Aufschub zuließen, herauszugeben (art. 60)[1].

Durch das Edikt vom 5. Juli war nunmehr der Kirchenstaat bezgl. der Verwaltung und der Rechtspflege in zwei Teile geteilt. In den Territorien der ersten ricupera war fast völlig der Zustand, wie er vor der französischen Invasion herrschte, wiedereingeführt; in den Provinzen der zweiten ricupera dagegen war das gemeine Recht, von den genannten Einschränkungen abgesehen, die z. T. das französische Recht erhielten, als Einheitsrecht eingeführt[2]. In der öffentlichen Verwaltung blieb das französische System bestehen; und in der Rechtspflege übernahm man die französische Gerichtsverfassung.

Die Signatur, das oberste Tribunal des Staates, waltete in beiden Gebieten mit verschiedenem Recht.

In den Ländern der zweiten ricupera galt das französische Handelsrecht, in denen der ersten ricupera war es aufgehoben.

---

[1] Von solchen regolamenti befinden sich unter den Akten das öfters erwähnte Edikt des Delegaten Pacca vom 26. Juli 1815; von demselben ein Edikt über die Taxen der Gerichtsdiener, ein weiteres über die Gerichtsferien, beide vom 26. Juli 1815; endlich ein Edikt über die Taxen der Notare vom 1. Aug. 1815 (Vat. Arch., ebd. anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro). Vom Delegaten von Fermo liegt vor ein Heft über die Taxen aller Gerichtsbeamten (Vat. Arch., ebd. anno 1815, fasc. Ancona, Macerata, Fermo). Das Staatssekretariat verstand die den Delegaten gegebene Vollmacht, eigene Regolamenti herauszugeben, natürlich nur so, daß dieselben gewissermaßen die Ausführungsbestimmungen des Edikts vom 5. Juli darstellen sollten. Der Delegat Pacca wurde deshalb wegen seines Eifers, mit dem er sich dieser Sache widmete, auch belobt, es wurde ihm aber bedeutet, daß der Souverain sich die Grundzüge der Verwaltung selbst vorbehalten müsse (so im Brief des Staatssekr. an ihn vom 9. Aug. 1815; Vat. Arch. ebd. anno 1815, fasc. Forlì, Urbino e Pesaro).

[2] Im Vorwort des von Mons. Nicolai zu dem der Congregazione Economica vorgelegten Entwurf des 4. Titels des Motuproprio vom 6. Juli 1816 heißt es: In einem Teile des Staates, in welchem das Edikt des Kard. Consalvi vom 5. Juli 1815 veröffentlicht sei, schwiegen die Statuten und es triumphiere das jus commune, wogegen sie in dem anderen Teile nach dem Edikt des Mons. Rivarola wieder ihre Stimme erhöben; es herrsche also eine monstruöse Verschiedenheit der Gesetzgebung in ein und demselben Staat (Vat. Arch., Congregazione Economica, Akten und Entwürfe zum Motuproprio vom 6. Juli 1816, fasc. Disposizioni Legislative).

Die Bedeutung des Edikts liegt darin, daß es die Wege zum neuen Recht anbahnt und daß das Schwergewicht der Gesetzgebung im Kirchenstaate für eine Zeitlang auf den Ländern der zweiten ricupera beruhte[1].

Das Edikt, als provisorisches Gesetz herausgegeben, sollte und konnte nicht von langer Dauer sein. Und gerade die Gebiete der Verwaltung, in denen man erst nach längerer Vorarbeit mit Reformen auftreten konnte, verlangten am meisten nach einer Neuordnung. Insbesondere war es das Prozeßrecht, das schwierigste und reformbedürftigste Institut des Kirchenstaates, das Anlaß zu den größten Ungerechtigkeiten und Verwicklungen gab. Denn den jüngeren Juristen in den Ländern der zweiten ricupera war es nach zwanzigjähriger Geltung des französischen Rechts überhaupt nicht bekannt, die älteren waren desselben entwöhnt, oder es bot ihnen als Anwälten die Gelegenheit, jüngere Richter irrezuführen. Bezeichnend dafür ist der Brief des Advokaten Giuseppe Righini, der als Assessor in die Congregazione governativa von Camerino versetzt worden war, an den Delegaten von Camerino. Er schreibt, es sei ihm unmöglich, sein Richteramt anzutreten, da er der am Ziviltribunal in Camerino herrschenden Praxis nicht gewachsen sei. Dieselbe sei ein Gemisch der italienischen procedura (will heißen: Prozeß des Regno d'Italia) und der Landespraxis von Camerino; sie gestatte eine Unmasse von Schikanen und setze den Richter der Gefahr aus, von einer Partei zum Schaden der anderen überlistet zu werden. Er schlage vor, bis zum Erscheinen des neuen Codice di procedura entweder den Prozeß des ‚Regno d'Italia' oder den des ‚Monte Citorio' (also den des A. C.) zu übernehmen. Der Delegat Mons. Serra schickte den Brief mit einem Begleitschreiben an das Staatssekretariat. Er bestätigte darin die Aussagen des Assessors. Der nach Wiederkehr der pontifikalen Herrschaft eingeführte Prozeß sei ein „analgama" aus dem französischen Prozeß und den alten Gewohnheiten von Camerino; er gewähre den Winkelzügen der Advokaten großen Spielraum, verstricke den Richter in Kleinigkeiten, und das Volk werde zum Narren gehalten. Er schließe sich dem Vorschlag des Assessors an; er habe vorläufig den giusdicente provisorio aus der ersten

[1] Deshalb wird P. Del Giudice, Storia del diritto italiano pubblicata sotto la dirizione di Pasquale Del Giudice, vol. II: Legislazione e scienza giuridica dal secolo decimosesto ai nostri giorni, Milano 1923, 246 dem Edikt auch nicht gerecht, wenn er es noch unter die Zeit der „Reaktion" von 1814 einbegreift.

Zeit nach Wiedereinsetzung des pontifikalen Systems, den Advokaten Matteo Angeletti, um Weiterführung des Richteramtes gebeten[1]. Beim Staatssekretariat liefen des öfteren solche Klagen ein[2].

Mons. Giuseppantonio Sala[3] war mit Rückkehr der päpstlichen Herrschaft wiederum mit Reformvorschlägen hervorgetreten. Im März 1814 überreichte er dem in den Kirchenstaat einziehenden Papst in Bologna eine neue Reformschrift unter dem Titel: „Piano istruttivo di riforma per lo spirituale e temporale, dedicato a Pio VII[4]". Diese Schrift ist gleichsam die Skizze zu einer größeren Arbeit, die Sala dann nach und nach dem Druck übergab. Im ganzen sind damals 17 von den 47 Artikeln seiner Reformschrift gedruckt worden[5]. Die übrigen 30 sind uns in einer

[1] Vat. Arch. Seg. di St. 80, anno 1815, fasc. Camerino.

[2] S. Vorrede des Mons. Nicolai zum Entwurfe des 2. Titels des Motuproprio vom 6. Juli 1816: „In questi provvedimenti temporanei, che si dovettero prendere nelle circostanze del cangiato governo, se non venissero presto a cessare, come è sovrana intenzione di Sua Santità, gl' inconvenienti diverrebbero maggiori con questo garbuglio di formole antiche, e moderne, e di stabilimenti stranieri, e nazionali. Non sono mancate anche delle rappresentanze de' Prelati di diverse provincie, perchè si ripari a tale inconveniente." Vat. Arch., Congregazione Economica, Akten und Entwürfe zum Motup. vom 6. Juli 1816. S. Anhang: Dokument IV.

[3] Sala wurde 1814 Sekretär der „Congregazione deputata sulla riforma" (Vat. Arch., Congregazione deputata sulla riforma, fasc. Riforma 1814). Die von mir eingesehenen Faszikel beziehen sich auf Reformen auf geistlichem Gebiete; die genannte Congregation wird auch nur dafür eingesetzt worden sein, denn bei den übrigen Reformarbeiten hatte Sala keinen Anteil. Vgl. auch das von ihm unterschriebene Dekret vom 22. Aug. 1814 über die Wiedereinsetzung der religiösen Genossenschaften in der sehr lückenhaften Sammlung von Dekreten in der Bibl. Nazionale Vittorio Emmanuele in Rom: Raccolta di Bandi, Editti ecc. relativi allo Stato Pontificio, 1802—1847.

[4] Sala, Piano di riforma, Introduzione, pag. II. Die Schrift wurde im J. 1806 im Vat. Archiv wiederaufgefunden (ebd. pag. IV).

[5] Ebd. pag. VIII. XXXI. XXXII. — Die 17 Artikel sind erstmalig veröffentlicht in den Scritti di Giuseppe Antonio Sala pubblicati sugli autografi da Giuseppe Gugnoni (Miscellanea della R. Società Romana di Storia patria, vol. IV, Scritti vari, Roma, 1888, 45—234). Der Herausgeber sagt darüber (Sala, Piano di riforma, Introd. pag. IX): „L'esemplare da me veduto (cosa di estrema rarità per la ragione che a suo luogo dirò) è in quarto, di pagine 202, senza frontispicio e comprende, oltre la lettera dedicatoria al pontefice, il proemio e i diciasette articoli." Je ein Exemplar der letzten drei dieser wahrscheinlich einzeln in Druck gegebenen 17 Artikel (es sind die Seiten 117—202) befindet sich unter den Akten der genannten Congregazione sulla riforma und wurde von mir eingesehen. Die drei Artikel handeln über: Clero secolare, Regolari, Monache; daß gerade diese

von dem jungen Mons. Pecci, dem späteren Papst Leo XIII., gemachten Abschrift erhalten[1]. Die damals schon gedruckten 17 Artikel wurden aber von dem auf dem Wiener Kongreß weilenden Staatssekretär Consalvi eingezogen, und der Weiterdruck des Reformwerkes wurde von ihm untersagt. Den Grund dafür sieht Sala selbst in der Abneigung Consalvis gegen ihn und seinen Bruder Domenicho[2]. Jedoch sind die Motive zweifellos in der Hauptsache auf sachliche Erwägungen zurückzuführen. Vor allen Dingen mußte die allzuweit gehende Forderung Salas nach der Trennung des „Temporellen und Spirituellen" große Bedenken erregen[3]. Wie leicht konnte Consalvi, der auf dem Wiener Kongreß die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes darzulegen hatte, auf Grund der Schrift Salas die Existenzberechtigung des Kirchenstaates abgesprochen werden! Immerhin bleibt es eigenartig, daß Consalvi die im übrigen hochbedeutsamen Reformvorschläge Salas in seinen Erinnerungen mit keinem Worte erwähnt. Welchen Einfluß die Vorschläge Salas auf die Verwaltungsreform des Kirchenstaates ausgeübt haben, läßt sich schwer feststellen, da Sala selbst an den Vorarbeiten derselben nicht beteiligt war und sich in den Akten keine direkten Hinweise auf die Benutzung seiner Schriften finden. Tatsache ist aber, daß seine Vorschläge, die sich durch großen reformerischen Mut und außerordentliche Sachkenntnis auszeichnen, sich vielfach mit den von Consalvi durchgeführten oder angestrebten Reformen decken[4].

Seit der Rückkehr Consalvis arbeitete man in Rom fieberhaft an der Neuordnung des Kirchenstaates, und es gelang, das Hauptwerk innerhalb Jahresfrist zu vollenden.

Artikel sich unter den erwähnten Akten befinden, bestätigt wiederum, daß die Congregazione deputata sulla riforma, in welcher Sala war, sich nur mit den geistlichen Dingen beschäftigte.

[1] Sala, Piano di riforma, Introd. pag. XLII.

[2] Ebd. pag. XXXIII.

[3] Der Plan der Trennung des Spirituellen und Temporellen wird in art. VI. der Reformschrift auseinandergesetzt.

[4] Auf einzelne Vorschläge kommen wir an geeigneter Stelle zurück.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Franz Heinrich Große-Wietfeld, am 30. März 1893 zu Bottorf bei Quakenbrück (Hannover) als Sohn des im Jahre 1924 verstorbenen Kaufmanns Carl Große-Wietfeld und seiner Ehefrau Maria geb. Herbord. Nachdem ich zunächst das Realgymnasium zu Quakenbrück besucht hatte, ging ich mit der Übersiedlung meiner Eltern nach Emstek i. Oldbg. zur humanistischen Bildungsanstalt über. Im Frühjahr 1911 verließ ich das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück mit dem Zeugnis der Reife, begann die philosophischen und theologischen Studien an der Universität Freiburg i. Br. und bezog im Sommersemester 1913 die Universität Münster. Im Kriege stand ich an der Westfront bei einer Formation des 1. Garde-Fußartillerieregiments, wurde im Verlaufe desselben zum Offizier befördert und mit dem Eis. Kreuz 1. u. 2. Kl. ausgezeichnet. Nach dem Kriege setzte ich das theologische Studium an der Universität Münster fort und wurde im Mai 1921 durch S. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Johannes Poggenburg, Bischof von Münster, zum Priester geweiht. Nachdem ich einige Monate in der Seelsorge tätig gewesen war, erhielt ich zum Studium des kanonischen Rechts eine Kaplanstelle an der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima in Rom. Im J. 1923 erwarb ich an der juristischen Fakultät S. Apollinare in Rom den Doktorgrad im kanonischen Recht, im Jahre darauf den Doktorgrad im römischen Recht. Das folgende Jahr benutzte ich zu Studien am Vatikanischen Archiv. Nach der Rückkehr in die Heimat im Jahre 1925 war ich zunächst als Studienpräfekt am Bischöflichen Knabenkonvikt in Münster, späterhin als Repetent am Priesterseminar daselbst tätig und wirkte zugleich als Religionslehrer am Marienoberlyzeum und als Gefängnisseelsorger am Untersuchungsgefängnis zu Münster. Nach bestandenem theologischen Doktorexamen wurde ich wieder für kurze Zeit zu Studien am Vatikanischen Archiv beurlaubt.